Basel, 6. November 1915 № 45 XV. JAHRGANG

KAMMÜLLER/BASEL

# SCHWEIZ·KONSUM-VEREIN

## ORGAN DES VERBANDES SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K)

REDAKTION UND ADMINISTRATION: BASEL, THIERSTEINERALLEE 14
DRUCK UND VERLAG: VERBAND SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K)

## Genossenschaftlicher Arbeitsmarkt.

### Nachfrage.

Gesucht **Bureau-Fräulein** zur selbständigen Führung der doppelten Buchhaltung befähigt, gewandt im Maschinenschreiben und wenn möglich Stenographie, findet Stellung mit Antritt auf 1. Dezember 1915 ode. früher, in einem Konsumverein des Zürcher Oberlandes. Angebote mit Zeugnissen begleitet unter Chiffre A. Z. 167 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

### Angebot.

Durchaus tüchtiger, erfahrener **Bäckermeister,** verheiratet, 39 Jahre alt, wünscht Anstellu g in einem Konsumverein (auf dem Lande bevorzugt). Würde eventuell auch den Brotverkauf übernehmen. Eintritt nach Uebereinkunft. Offerten unter Chiffre S. D. 117 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Tüchtiger, energischer Mann, in der Kolonialwarenbranche gründlich bewandert mit organisat. Talent, sucht Stelle als I. Magaziner, Lokalkontrolleur, Depothalter oder Einzüger mit bescheidenen Ansprüchen. Zeugnisse und prima Referenzen zu Diensten. Offerten unter Chiffre J. B. 131 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Junger, fleissiger und solider **Bäcker** sucht Stelle in einer Konsumvereinsbäckerei. Eintritt könnte sofort erfolgen. Offerten an Jakob Greuter, Bäcker, im Freudenberg, Oberhofen-Münchwilen (Thurgau).

Solider, selbständiger **Bäcker,** verheiratet, militärfrei, sucht Stelle in Konsumvereinsbäckerei. Ostschweiz bevorzugt. Prima Referenzen. Offerten unter Chiffre M. H. 123 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

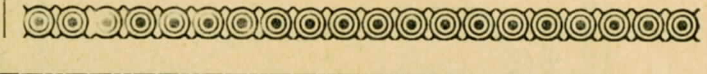
Intelligenter, solider Mann, Familienvater, militärfrei, der seit Jahren auf dem Bureau eines Fabrikationsgeschäftes tätig ist und schon längere Zeit das Kassawesen eines Konsumvereins mit zirka 80,000 Franken Jahresumsatz besorgt hat, sucht Stelle in einem Konsumverein als **Magaziner** und zur **Besorgung von Bureauarbeiten.** Offerten unter Chiffre E. L. 172 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Tüchtiges Ehepaar, in der **Mercerie, Kolonial- und Schuhwarenbranche, Magazinarbeiten** etc. durchaus bewandert, sucht ähnliche Stelle. Würde auch die Verwalterstelle eines kleineren Konsumvereins übernehmen. Kaution kann geleistet werden. Offerten unter Chiffre J. H. 124 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

**An die tit. Verwaltungen der Konsumvereine**

richten wir die höfliche Bitte, bei Bedarf von Arbeitskräften die Angebote auf dem „Genossenschaftlichen Arbeitsmarkt" bestens zu berücksichtigen.

**Die Verwaltungskommission des V. S. K.**



# SCHWEIZ · KONSUM-VEREIN

ORGAN DES VERBANDES SCHWEIZ · KONSUMVEREINE (V·S·K)

XV. Jahrgang — Basel, den 6. November 1915 — No. 45

Wöchentlich erscheint eine Nummer von 8—16 Seiten Text. Abonnementspreis Fr. 4.40 p. Jahr, Fr. 3.— p. 6 Monate, ins Ausland unter Kreuzband Fr. 7.— p. Jahr

**Motto:** Das Schweizervolk kann seine wirtschaftliche Selbständigkeit gegenüber dem Ausland nur behaupten und im Innern zu grösserem Wohlstand und höherer sozialer Gerechtigkeit nur fortschreiten, wenn es seine Konsumkraft organisiert. Die genossenschaftliche Zusammenfassung dieser Kraft ist daher für uns eine Lebensfrage: Sie ist unsere nationale Aufgabe im XX. Jahrhundert.

## Inhalts-Verzeichnis:



# Bericht und Antrag der Verwaltungskommission und des Aufsichtsrates an die ausserordentliche Delegiertenversammlung vom 28. November 1915 in Luzern (Löwengarten) betr. Vornahme einer teilweisen Statutenrevision (§§ 21, 22, 51, 52).

Wie wir bereits in Nr. 44 des «Schweiz. Konsum-Verein» angekündigt haben, lassen wir den Bericht und Antrag der V. K. und des A. R. des V. S. K. an die ausserordentliche Delegiertenversammlung betr. Vornahme einer partiellen Statutenrevision auch an dieser Stelle zuhanden unseres Leserkreises folgen. Das Aktenstück hat folgenden Wortlaut:

*Werte Genossenschafter!*

Den Einfluss des europäischen Krieges auf die Tätigkeit der schweiz. Konsumgenossenschaften und ihres Verbandes haben Sie seit Ausbruch desselben Tag für Tag an der Verteuerung der Waren und der Erschwerung der Beschaffung von Waren verspüren können. Wir haben je und je sowohl im Jahresbericht wie im Warenbericht und in der Verbandspresse auf etwa neu auftauchende Schwierigkeiten aufmerksam gemacht. — Heute sind wir genötigt, über die Notwendigkeit neuer Massnahmen Ihnen zu berichten, die zur Hauptsache durch das Zustandekommen des Einfuhrtrustes, resp. der Société suisse de surveillance économique (in Nachstehendem S. S. S. genannt) zurückzuführen sind und die solch intensiver Art sind, dass sie uns direkt zu einer *Aenderung unserer Statuten* nötigen.

Um die Schwierigkeiten der Einfuhr aus den kriegführenden Ländern oder des Transites durch die letzteren zu beheben, ist nach langen Verhandlungen von Seiten der Bundesbehörden eine Vereinbarung mit einem Teil der kriegführenden Staaten getroffen worden, demzufolge die Kontrolle über die Einfuhr und den Verbrauch von Waren, die aus diesen Ländern stammen oder dieselben transitieren müssen, einer schweizerischen Organisation übertragen wird, die vom Bundesrat unter dem obigen Titel geschaffen wurde. Um die von den kriegführenden Mächten verlangten Garantien bieten zu können, sind dieser Organisation (S. S. S.) sehr weitgehende Kompetenzen übertragen worden, auf die wir nachstehend kurz eintreten.

Nach *Artikel 2 der Statuten* der S. S. S. ist Zweck des Vereins, die Vertretung und Förderung der nationalen, wirtschaftlichen Interessen der Schweiz gegenüber den Erschwerungen, die der Krieg allen Gebieten des wirtschaftlichen Lebens gebracht hat.

Als Mittel zur Erreichung dieses Zweckes kann die S. S. S. nach Artikel 3 der Statuten insbesondere die Ueberwachung und Garantie übernehmen für die Erfüllung derjenigen Auflagen, welche seitens auswärtiger Regierungen oder Privater an die Einfuhr von Erzeugnissen aller Art in die Schweiz hinsichtlich deren Verwendung geknüpft sind. Die S. S. S. verpflichtet sich im besonderen darüber zu wachen, dass die durch ihre Vermittlung den Bezügern gelieferten Waren im rohen oder verarbeiteten Zustande nur unter solchen Auflagen ausgeführt werden, die durch die Regierung des die Einfuhr in die Schweiz ermöglichenden Landes vorgesehen sind.

Für die Geschäftsführung hat die S. S. S. *Ausführungsbestimmungen* erlassen, die gleiche Kraft haben wie die Statuten selbst und vom Bundesrat,

wie die Statuten, genehmigt wurden. Aus diesen Ausführungsbestimmungen seien folgende Vorschriften reproduziert:

Eine grosse Zahl von Waren können ausschliesslich nur durch die S. S. S. in die Schweiz eingeführt werden. Diese Waren müssen an die S. S. S. adressiert sein und letztere allein ist empfangsberechtigt. Die Liste dieser Waren wird vom Bundesrat bekanntgegeben werden. Die erste Folge dieser Bestimmung ist die, dass gemäss Artikel 2 keine Ware mehr in die Schweiz eingeführt werden darf, zu deren Einfuhr die S. S. S. dem Besteller nicht vor der Absendung aus dem Bezugsland die schriftliche Einwilligung erteilt hat. Auch die S. S. S. darf Waren, die unter Umgehung dieser Vorschrift an die Grenzstation gelangen werden, nicht in Empfang nehmen.

*Für die Waren, die durch Vermittlung der S. S. S. eingeführt werden, gilt die prinzipielle Vorschrift, dass solche nur innert den schweizerischen Landesgrenzen verarbeitet oder verbraucht werden.* Damit die Warenverbraucher auch mit den bis jetzt vorhandenen Vorräten sparsam umgehen und sie nicht etwa, in der Hoffnung, durch die Tätigkeit der S. S. S. solche reichlich ergänzen zu können, in anormaler Weise veräussern, wird die S. S. S. auch hierüber Vorschriften aufstellen, ebenso für Waren, die zur Zeit der Aufnahme der Tätigkeit durch die S. S. S. zwar unterwegs, aber noch nicht am Bestimmungsorte angelangt sind.

Um sich die Arbeit und die Kontrolle über die Einhaltung der von ihr aufgestellten Bedingungen zu erleichtern, wird die S. S. S. darauf hinwirken, *dass die verschiedenen Industrien der Schweiz zu Syndikaten oder Genossenschaften sich vereinigen.* Um diese Bildung von Syndikaten oder Genossenschaften zu fördern und dafür einen Ansporn zu geben, erteilt die S. S. S. *diesen Syndikaten oder Genossenschaften das Lieferungsmonopol,* d. h. sobald solche Organisationen gegründet sind, verpflichtet sich die S. S. S., nur noch diesen Organisationen und keinem anderen Abnehmer mehr zu liefern.

Nach den Ausführungsbestimmungen ist vorgesehen, dass der Hauptsache nach für folgende fünf Gattungen von Warenverbrauchern solche Syndikate oder Genossenschaften gegründet werden sollen:

1. für die Metallindustrie,
2. für die Industrie chemischer Erzeugnisse,
3. für die Farbenindustrie,
4. für die Textilindustrie,
5. für die Nahrungsmittelindustrie.

Bevor solche Syndikate gegründet sind oder falls sie sich wieder auflösen, wird die S. S. S. auf ihren Namen diejenigen Waren einlagern, die sie hatte kommen lassen, jedoch auf Kosten und Gefahr der Abnehmer.

Um den in Betracht fallenden Interessenten bei der Gründung solcher Syndikate oder Genossenschaften an die Hand zu gehen, ist die *Organisation der schon gegründeten Metalleinfuhrgenossenschaft den anderen Verbrauchern als Vorbild empfohlen worden.* Es sollen diese Syndikate nach diesem Muster und unter Kontrolle der S. S. S. gebildet werden. Wer nicht einem solchen Syndikate oder einer solchen Genossenschaft angehört und doch Waren beziehen will, soll durch Deponierung einer *Barkaution* Garantie leisten für die richtige Befolgung der an die Wareneinfuhr in die Schweiz geknüpften Bedingungen und muss überdies für alle Streitigkeiten den Gerichtsstand in Bern wählen.

Bezüglich der allfälligen Wiederausfuhr sind bestimmte, strenge Vorschriften aufgestellt, die für uns im wesentlichen nicht in Betracht kommen, da im Artikel 10, Lemma B, ausdrücklich erklärt wird, dass eine Ausfuhrbewilligung weder für Nahrungsmittel, die durch Vermittlung der Regierung oder der S. S. S. eingeführt wurden, noch für die daraus erstellten Produkte, erteilt wird.

Um die Tätigkeit der S. S. S. zu fördern und deren Kontrollfunktionen möglichst umfassend zu gestalten, kommt mit Begründung der S. S. S. die Begünstigung in Wegfall, die es ermöglichte, dass bestimmte Privatpersonen und Firmen durch Vermittlung der Kriegskommissariate Waren einführen konnten. Wenn es notwendig sein sollte, bestimmte Fälle von Verdacht auf Zuwiderhandlung gegen die eingegangenen Verpflichtungen aufzuklären, so hat die S. S. S. den Vertretern des Bundesrates und der in Betracht kommenden kriegführenden Mächte alle wünschbaren Aufklärungen zu geben und ihnen behilflich zu sein, *auf Grund der Dokumente den Tatbestand* festzustellen. Die S. S. S. ist berechtigt, zur Deckung der Betriebskosten auf allen durch sie vermittelten Einfuhren von Waren eine Provision von $^1/_8$% auf dem Fakturabetrag zu beziehen. Dieser Satz kann unter Umständen erhöht oder auch reduziert werden.

Aus den als Vorbild bezeichneten *Statuten der schweiz. Metall-Einfuhr-Genossenschaft* mögen folgende Bestimmungen, als für uns von Interesse, reproduziert werden:

Nach Artikel 3 können Mitglieder nur die werden, die sich den Statuten sowie den von der Genossenschaft hinsichtlich der Verwendung der Metalle aufgestellten oder noch aufzustellenden Vorschriften unterwerfen.

Nach Artikel 5 ist jedes Mitglied zur Uebernahme wenigstens eines Stammanteiles von Fr. 1000.— und zur Leistung der vom Verwaltungsrat darauf einberufenen Einzahlungen bis zum vollen Nennbetrag verpflichtet. — Die Anteilscheine, die auf den Namen lauten, sind nicht übertragbar.

Nach Artikel 7 sind die Mitglieder unter Androhung des Ausschlusses *verpflichtet, alle Sendungen* von Materialien, die auf der Liste der Genossenschaft stehen und für welche sie im Auslande Einkäufe abgeschlossen haben, *zum Zwecke der Einfuhr in die Schweiz an die S. S. S. adressieren zu lassen.* Letztere wird die Waren der Genossenschaft überweisen und die Genossenschaft wird dann die Zustellung an die Mitglieder besorgen. Ausserdem sind die Mitglieder *verpflichtet,* dem Vorstande der Genossenschaft *auch jeden in der Schweiz erfolgten Ankauf von Metallen anzuzeigen.* Die Genossenschaft hat das Recht, die von den Mitgliedern eingegebenen Gesuche um Einfuhr von Waren zu begutachten und solche eventuell ganz abzulehnen oder zu reduzieren. Die Mitglieder übernehmen auch die Verpflichtung, dass sie diejenigen Waren, die sie zur Zeit der Aufnahme in die Genossenschaft bereits in der Schweiz auf Lager hatten und die sie sonst in der Schweiz oder im Auslande beziehen können, in gleicher Weise behandeln, wie die durch die S. S. S. zur Einfuhr ermöglichten Waren.

Nach Artikel 11 muss die Genossenschaft zuhanden der S. S. S. *eine gewisse Summe als Garantie für die genaue Beachtung der von ihren Mitgliedern übernommenen Verpflichtungen hinterlegen.* Für die Berechnung des Anteils der einzelnen Mitglieder an dieser Garantiesumme gelten folgende Grundsätze:

«Auf Grund der von dem einzelnen Mitgliede *vor seinem Eintritt vorzulegenden Ausweise über die vorhandenen Vorräte an den unter den Ge-*

*nossenschaftszweck fallenden Materialien wird deren Wert durch die S. S. S. festgesetzt. Nach dem so ermittelten Gesamtwerte dieser Vorräte wird die Summe berechnet, die jedes Mitglied sogleich nach seiner Aufnahme als Kaution bei der S. S. S. zu hinterlegen hat. In der Folge ist jedes Mitglied verpflichtet, als Kaution für die Erfüllung der Verpflichtungen, die es beim Bezug der durch Vermittlung der S. S. S. eingeführten Waren übernommen hat, eine Summe zu hinterlegen, die dem Wert der jeweilig bezogenen Waren entspricht.*

Die Kaution kann in bar oder mit Genehmigung der S. S. S. in erstklassigen Wertpapieren oder durch Garantiebrief einer Bank geleistet werden. Barkautionen werden mit 4% p. a. verzinst. Die Kaution wird zuhanden der S. S. S. bei der Schweizerischen Nationalbank geleistet.

*Die Kaution haftet für Konventionalstrafen, welche die S. S. S. über diejenigen verhängt, die den statutarischen Bestimmungen zuwiderhandeln, und es ist die S. S. S. berechtigt, den Betrag der ausgesprochenen Konventionalstrafen unter einfacher Notizgabe an die Genossenschaft aus deren Kaution zu beziehen.*

Ist der Beweis der Verletzung der übernommenen Verpflichtungen seitens eines Mitgliedes geleistet, so hat die Konventionalstrafe mindestens das *Dreifache des Wertes der Waren zu betragen, die unrechtmässig ausgeführt oder im Widerspruch mit den erlassenen Vorschriften im Veredlungsverkehr benützt worden sind. Der Strafberechnung ist der Wert zugrunde zu legen, den die Ware im betreffenden Exportland hat.*

*Die Konventionalstrafe wird dem auf das fehlbare Mitglied entfallenden Teil der Kaution entnommen und wenn dieser nicht ausreicht, dem auf die übrigen Mitglieder entfallenden Teile. Das fehlbare Mitglied ist jedoch gehalten, den fehlenden Betrag binnen drei Tagen zurückzuerstatten, widrigenfalls der Ausschluss aus der Genossenschaft verfügt wird.*

Auch die S. S. S. ist berechtigt, ein Mitglied, das den Bestimmungen der Genossenschaft zuwidergehandelt hat, auszuschliessen.

Strafrechtliche Verfolgung bleibt, soweit ein Straftatbestand vorliegt, vorbehalten.»

Durch die Kautionsleistung für die vorhandenen Vorräte ist also noch nicht genügend Sicherheit geleistet, sondern gemäss Artikel 12 muss auch für die neueren Bestellungen im voraus bar soviel einbezahlt werden, als die S. S. S. bei Empfang der Ware für die Ware selbst, für Frachten, Einfuhrzoll und sonstige Spesen etwa zu bezahlen hat. Sollte jemand nicht rechtzeitig diese Beiträge einzahlen, so wird er für alle Verluste und Verzögerungen verantwortlich gemacht, die durch diese verspätete Zahlung entstehen können. Ueberdies ist jedes Mitglied verpflichtet, zur Deckung der Bureaukosten des Syndikates oder der Genossenschaft noch eine Kommission von x ‰ auf dem Fakturabetrag der einzelnen Lieferungen einzuzahlen. Die S. S. S. ist überdies berechtigt, vorzuschreiben, dass für diese oder jene Konsumentengruppe ein Reservefonds angelegt werden müsse und dann ist sie befugt, nach Verständigung mit dem Verwaltungsrat, beim Syndikat oder der Genossenschaft eine *weitere Kommission von x ‰ auf dem* Fakturabetrag der einzelnen Lieferungen zu erheben. Ueber diesen Reservefonds hat einzig die S. S. S. zu verfügen.

Aus diesen vorstehend reproduzierten Bestimmungen ergibt sich, dass die Verständigung mit derjenigen Gruppe der kriegführenden Mächte, die die Gründung der S. S. S. zur Folge hatte, nicht etwa, wie vielerorts geglaubt wurde, eine Erleichterung der Importe bewirken wird, sondern dass im Gegenteil die Einfuhr zwar vielleicht in vermehrtem Masse ermöglicht wird, aber von viel komplizierteren und erschwerenderen Vorschriften abhängig gemacht wird, als bisher. Jedenfalls reizen diese Vorschriften niemanden dazu an, der bisher keine Waren in die Schweiz importiert hat, dies etwa neuerdings zu beginnen. Für diejenigen Importeure dagegen, die ihren Abnehmern gegenüber eine bestimmte Verpflichtung für die Warenbeschaffung übernommen haben, oder wie unser Verband, in ihrer gesamten Organisation schon diesem Zwecke dienen, bleibt nichts anderes übrig, als sich diesen Vorschriften zu unterziehen und anzupassen, falls sie überhaupt ihrer Aufgabe nachkommen wollen.

Nachdem unser Verband bereits vor Kriegsausbruch und auch seither in direktem Verkehr mit dem Auslande und Uebersee gestanden hat und gerade durch diese Benützung des kürzesten Weges und der direktesten Bezugsquellen seine Leistungsfähigkeit erlangt und bewiesen hat, steht jedenfalls ausser Zweifel, dass der V. S. K. auch fernerhin alle hiezu geeigneten Waren aus dem Auslande in die Schweiz selbst zu importieren bestrebt sein muss. Wir glauben nicht, dass ein einziger Verbandsverein damit einverstanden wäre, dass der V. S. K. vor den neuerstandenen Schwierigkeiten die Segel streichen und auf direkte Importe verzichten sollte. Dadurch würden sowohl der Verband, wie die Verbandsvereine nur abhängig von privaten Grossisten, und nach den vorstehend publizierten Bestimmungen ist anzunehmen, dass auch dann noch unser Verband und die Verbandsvereine als nachfolgende Abnehmer der direkten Importeure doch den gleichen Kontrollvorschriften sich unterziehen müssten und dass sie die gleichen Kautionen und Garantie stellen müssten, mit dem einzigen Unterschiede, dass dann noch einige Prozent Zuschlagsgebühr für die Vermittlung und das Risiko des Grossisten die Ware beschweren würden.

Es steht unseres Erachtens ausser Zweifel, dass unser Verband versuchen muss, sich den neuen Importvorschriften anzupassen und, sei es als Mitglied eines noch zu gründenden Syndikates, sei es, dass seine Organisation selbst als Syndikat im Sinne der Statuten der S. S. S. anerkannt würde, die direkten Warenimporte weiterhin vorzunehmen. Ob der Verband als Syndikat im Sinne der Vorschriften der S. S. S. anerkannt werden kann, oder ob er sich einem noch zu gründenden Syndikat anschliessen muss, darüber ist zur Zeit der Abfassung dieses Berichtes noch keine bestimmte Antwort möglich. Ersteres wäre auf jeden Fall vorzuziehen, da dadurch vermieden wird, dass der Verband bei mehr als einem Syndikate, entsprechend der Vielgestaltigkeit unserer Warenvermittlung, sich beteiligen müsste; auch würde eine Reduktion verschiedener Spesen und Provisionen, die dann dem V. S. K. selbst zufallen würden, ermöglicht. Wir werden uns also bestreben, die Anerkennung als selbständiges Syndikat zu erlangen, *jedoch wird sowohl im einen wie im anderen Falle ein Verkehr mit der S. S. S. und ein Import nur dann möglich sein, wenn alle Verpflichtungen, die der V. S. K. gemäss den Statuten der S. S. S. übernehmen muss, auch den Verbandsvereinen überbunden werden.* An und für sich sollten ja gerade unsere Verbandsvereine durch den ihnen eigenen Charakter als

Wirtschaftsgenossenschaften mit Beschränkung auf die Bedürfnisdeckung der eigenen im Inland wohnenden Mitglieder vor dem Verdachte, Waren ins Ausland zu liefern, geschützt sein, doch wird hier eben eine stärkere Bindung als bisher nötig sein und wir müssen der S. S. S. gegenüber bestimmte Garantien bieten, damit der V. S. K. nicht in Gefahr kommt, grosse Konventionalstrafen zu bezahlen und eventuell überhaupt vom weiteren Bezug von Waren ausgeschlossen zu werden. Hier kann nur eine vom höchsten Organe unseres Verbandes ausgehende strikte Vorschrift, die Zuwiderhandlungen auch gleich Statutenverletzungen mit dem Ausschluss bedroht, helfen, und darum sehen wir uns gezwungen, eine solche Verpflichtung in unsere Statuten aufzunehmen und da die Sache nicht bis zur nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung hinausgezögert werden kann, eine ausserordentliche Delegiertenversammlung zwecks Vornahme einer partiellen Statutenrevision in Vorschlag zu bringen.

Die dringendste Aenderung, die wir hier vorschlagen, ist die Aufnahme einer *neuen* Vorschrift, die wir am zutreffendsten wohl mit der Ueberschrift «*Kriegsbestimmung*» bezeichnen und die folgendermassen lauten soll:

## Kriegsbestimmung (Neu).

§ 52.

«Solange der V. S. K. bei der Einfuhr von Waren aus dem Ausland bestimmte Verpflichtungen gegenüber den Export- und Transitländern oder gegenüber den von den Bundesbehörden eingesetzten Treuhandorganen eingehen muss (Garantie für den einheimischen Verbrauch dieser Waren, Kontrolle des bisherigen Bezuges, des zukünftigen Absatzes etc.), haben die Verbandsvereine den gleichen Verpflichtungen sich zu unterziehen. Die Verbandsvereine haben demnach für die Folgen von Zuwiderhandlungen gegenüber diesen Vorschriften in vollem Umfange aufzukommen.

Mit Annahme dieser statutarischen Bestimmungen durch die Delegiertenversammlung tritt diese Verpflichtung für jeden einzelnen Verbandsverein in Kraft.

Während der Dauer dieser Kriegsbestimmung dürfen Waren, die ohne Zuwiderhandlung gegen die eingegangenen Verpflichtungen nicht ins Ausland geliefert werden sollen, nicht an den Verbandsverein in Mühleholz-Schaan abgegeben werden. Dieser Verbandsverein ist deshalb auch den in Absatz 1 dieser Kriegsbestimmungen aufgestellten Vorschriften nicht unterworfen, weil diese keinen Bezug auf ihn haben können.»

Die Tatsache, dass noch ein Verbandsverein aus früheren Zeiten uns angeschlossen ist, der im Fürstentum *Lichtenstein* domiziliert ist, zwingt uns dazu, wie seinerzeit in den Uebergangsbestimmungen nun auch in den Kriegsbestimmungen für ihn einen speziellen Vorbehalt zu machen, der einer weiteren Erläuterung nicht bedarf.

Damit wäre jedoch nur die *eine* Seite der Frage geregelt, nämlich diejenige der moralischen Verpflichtung und Verantwortlichkeit der Verbandsvereine für die Einhaltung der Vorschriften der S. S. S. Ebenso wichtig ist jedoch auch die Aufbringung der finanziellen Mittel und die *materielle* Bindung der Verbandsvereine für die von ihnen gegenüber dem V. S. K. und damit indirekt gegenüber der S. S. S. eingegangenen Verpflichtungen.

Sowohl aus den Statuten der S. S. S., wie aus den Vorschriften des «vorbildlichen» Syndikates ergibt sich, dass jeder, der einem solchen Syndikat als Mitglied angehören muss, Anteilscheine zu übernehmen verpflichtet ist und für jede Warenbestellung eigentlich einen dreifach grösseren Betrag zur Verfügung haben muss als bis heute, d. h.

1. muss einmal das vorhandene Warenlager in den betreffenden in Betracht kommenden Artikeln dem Werte nach bei der S. S. S. deponiert oder garantiert werden.
2. muss für jede Bestellung, bevor sie ausgeführt wird, der Fakturabetrag bei der S. S. S. deponiert oder bar einbezahlt werden und
3. muss selbstverständlich dem eigentlichen Lieferanten der Ware auch noch der Fakturabetrag *vorausbezahlt* werden, wie dies unter dem Kriegseinfluss üblich geworden ist.

Bei dieser Situation musste unsererseits die Frage geprüft werden, ob und inwieweit die finanziellen Beitragsleistungen der Verbandsvereine an die Finanzierung des V. S. K. diesen vermehrten Verpflichtungen gegenüber als angemessen zu bezeichnen seien und ob nicht eine Aenderung dieses Beitragsverhältnisses sich entsprechend dem Umfang der neu eingegangenen Verpflichtungen als notwendig erweise oder nicht. Diese Prüfung führte uns zum Resultate, dass, was eigentlich schon lange bekannt sein musste, die Beitragsleistungen der Verbandsvereine gegenüber ihrer Zentralstelle, die solch weitgehende Verpflichtungen einzugehen hat, recht bescheiden sind. Nach der letzten Bilanz erreichen die *Anteilscheine,* die die Verbandsvereine dem V. S. K. zur Verfügung stellen, nicht einmal den Betrag von Fr. 150,000.—, wovon ca. Fr. 11,000.— noch nicht einmal einbezahlt. Pro Kopf der Gesamtmitgliedschaft von ca. 280,000 Mitglieder berechnet, strecken also die Verbandsvereine dem Verbande ein Kapital von ca. 50 Cts. pro Mitglied vor. Ebenso bescheiden sind die Beiträge, die die Verbandsvereine an das *Garantiekapital* des Verbandes geleistet haben, trotzdem diese Verpflichtungen, die die Vereine als solche ja bis jetzt in keiner Weise beschweren, bei keinem einzigen Verbandsverein bis jetzt in die Passiven aufgenommen wurden. Der Betrag erreicht auf Ende Dezember 1914 mit rund Fr. 560,000.— ca. Fr. 2.— pro Kopf der Gesamtmitgliedschaft. Dass diese Beträge gering seien, ist wiederholt schon von gegnerischer Seite betont worden. Bis jetzt hat uns diese Kritik zur Aenderung in der Beitragsleistung der Verbandsvereine nicht bewegen können, weil wir der Auffassung sind, dass das sicherste Kapital sowohl eines Verbandsvereins wie des Verbandes die eigenen Reserven sind und dass möglichste Stärkung derselben unser Hauptziel sein soll. Ohne den Eintritt der bereits erwähnten Kriegsereignisse und die neuen Importvorschriften hätten wir uns auch in absehbarer Zeit nicht zu einer Aenderung dieser Vorschriften veranlasst gesehen. Nachdem jedoch von Seiten der S. S. S. vermehrte finanzielle Mittel des Verbandes absorbiert werden, sind wir es unserer Verpflichtung, das finanzielle Gleichgewicht des V. S. K. immer aufrecht zu erhalten, schuldig, durch eine Vermehrung des eigenen Kapitals des Verbandes noch auf andere Weise als durch Reservenvermehrung hinzuwirken und die Verbandsvereine in vermehrtem Masse dazu heranzuziehen. *Es lässt sich das heute um so mehr rechtfertigen, als die Verbandsvereine,* wenn der Verband nicht existieren würde, *gezwungen wären,* falls sie direkt importieren wollten, ebenfalls bestimmten Syndikaten beizutreten und *für die Einhaltung der*

*Vorschriften wahrscheinlich bedeutend grössere Beträge und Sicherheiten zu leisten, als wie wir sie bei unserem Revisionsantrag zu beantragen entschlossen sind, oder,* falls sie nicht selbst importieren, *doch den Grossisten Garantien geben müssten,* während wir bei Annahme dieses Revisionsvorschlages die *Verbandsvereine,* soweit sie nicht direkt selbst im Ausland unter Umgehung des Verbandes kaufen, von *jeder weiteren Garantieleistung entlasten und an ihrer Statt alle von der S. S. S. geforderten Sicherheiten stellen werden.*

Wir glauben, dass eine Erhöhung der Beiträge der Verbandsvereine an die Finanzierung des V. S. K. in Anlehnung an die bisherige Regelung gefunden werden sollte, nämlich sowohl durch Leistung von Anteilscheinen, wie durch Leistung von Garantie, nur sollen diese Beiträge in verstärktem Masse geleistet werden. Bei diesem Anlasse kann nun auch auf eine *gleichmässige* Belastung der einzelnen Verbandsvereine, die die heutigen Statuten nicht gebracht haben, hingewirkt werden. Bezüglich des Anteilschein- und Garantiekapitals sind heute schon die Beiträge der Verbandsvereine *zum Teil* auf die Mitgliederzahl der Verbandsvereine abgestuft, jedoch mit einer Beschränkung nach oben gerade gegenüber den leistungsfähigsten Verbandsvereinen. Während ein Verbandsverein von 40 bis 300 Mitgliedern einen Anteilschein von Fr. 200.— und einen Garantieschein von Fr. 500.— übernehmen muss, ist das Maximum für Vereine mit über 10,000 Mitgliedern auf 10 Anteilscheine und 20 Garantiescheine festgesetzt. Die Vereine mit über 20,000 Mitgliedern haben demgemäss z. B. an Anteilscheinen 50 mal weniger zu leisten im Verhältnis zu kleinen Vereinen mit zirka 40 Mitgliedern.

Wir glauben, die Verhältnisse seien heute soweit gediehen, dass hier ein einheitlicher Ansatz pro Mitglied der Verbandsvereine gewählt werden könne, und da zu gleicher Zeit eine Erhöhung der Beiträge erfolgen muss, beantragen wir, *der Leistung der Verbandsvereine einen Beitrag an Anteilscheinen von Fr. 4.— pro Mitglied und eine Garantie von Fr. 10.— pro Mitglied zugrunde zu legen.*

Die Anteilscheine sollen im Nominalbetrag von Fr. 200.— belassen werden; es würde dann auf je 50 Mitglieder und Bruchteile davon je ein Anteilschein von Fr. 200.— übernommen werden müssen. Auch die Garantiescheine würden wir im bisherigen Betrage von Fr. 500.— belassen, mit der Modifikation, dass für höhere Garantieübernahme auch Scheine mit höherem Nominalbetrag, aber durch 500 teilbar, ausgegeben werden können. Bei der heutigen Gesamtmitgliederzahl, diese mit 280,000 angenommen, würde dadurch das Anteilscheinkapital auf den Betrag von Fr. 1,120,000.— ansteigen, das Garantiekapital auf Fr. 2,800,000.—. Es sind das ganz ansehnliche Beträge, die die finanzielle Basis des V. S. K. einigermassen zu stärken geeignet sind und uns erleichtern würden, die der S. S. S. gegenüber übernommene Garantie, ohne Beeinträchtigung der übrigen Verbandszwecke, zu leisten. Es könnte damit auch für die übrigen Gläubiger des Verbandes eine etwelche Verstärkung der Sicherheiten und im allgemeinen ein etwas besseres Verhältnis zwischen eigenen und fremden Mitteln erzielt werden.

Dass gerade in diesen Kriegszeiten, wo allgemein die vorhandenen Geldmittel zusammengehalten werden sollen, unser Verband mit einem solchen Begehren an die Verbandsvereine gelangt, kann man als übel angebracht bezeichnen. Die Gründe, warum wir heute zu dieser Massnahme schreiten müssen, sind jedoch oben auseinandergesetzt; was uns diesen Vorschlag mit grosser Zuversicht auf Annahme Ihnen unterbreiten lässt, ist die Ueberzeugung, dass die grosse Mehrzahl unserer Verbandsvereine diese Mehrleistung über sich nehmen kann, ohne irgendwie in Schwierigkeiten finanzieller Art geraten zu können. Die systematische Bearbeitung der Ergebnisse der Verbandsvereine pro 1913, die letzthin druckfertig beendigt wurde, auch die Einsicht in die Verhältnisse pro 1914 und die Erfahrungen, die uns aus dem Jahre 1915 bekannt wurden, geben genügend Anhaltspunkte dafür, dass das Eigenkapital, die eigenen Mittel, bei den Verbandsvereinen, im Durchschnitt genommen, im Zunehmen begriffen sind, teilweise sogar in starker Zunahme, und da darf ein verhältnismässig doch so geringer Beitrag von Fr. 4.— pro Mitglied nicht als eine drückende Last bezeichnet werden, speziell da entsprechend der Kursgestaltung erstklassiger Staatspapiere und der Erhöhung der Hypothekarzinsen auch die Verzinsung dieser Anteilscheine in Zukunft zu einem höheren Ansatze vorgenommen werden soll. Bereits hat der Aufsichtsrat, der diesen Zinsfuss beschliesst, pro 1915 die Verzinsung auf 5% festgesetzt. Ein Risiko bietet diese Beitragserhöhung selbstverständlich auch nicht, da der V. S. K. bekanntermassen sorgfältig bilanziert und das Betriebsergebnis pro 1915 ebenso befriedigend ist wie in früheren Jahren und speziell den Vergleich mit dem des Jahres 1914 wohl bestehen kann. Für diejenigen Verbandsvereine, die durch die heutige Situation verhindert sein sollten, die ganze Mehrleistung an das Anteilscheinkapital auf einmal einzubezahlen, soll auf Ansuchen *ratenweise Einzahlung* bewilligt werden, wie dies jetzt schon neugegründeten Verbandsvereinen gegenüber gehalten wurde; ja, wir schlagen, um allen Verhältnissen Rechnung zu tragen, sogar eine Verlängerung der Frist um *ein* Jahr vor, so dass in Zukunft ein Anteilschein von Fr. 200.— in 5 Jahresraten à Fr. 40.— (20%), statt wie bisher in 4 Jahresraten à Fr. 50.— (25%) einbezahlt (liberiert) werden kann. Eine Beitragsleistung von 80 Rappen pro Jahr und Mitglied in fünf aufeinanderfolgenden Jahren sollte auch dem schwächst fundierten Verbandsverein möglich sein. Die gleichen Fristen brauchen jedoch bei Uebernahme der Garantie nicht gewährt werden, da dadurch eine direkte Beeinflussung der Finanzen der Verbandsvereine nicht erfolgt.

Wo einzelne Verbandsvereine wirklich durch die Erhöhung des Anteilscheinbeitrages in Verlegenheit gesetzt werden sollten, müsste in erster Linie darauf hingewirkt werden, dass diese Vereine selbst für Stärkung ihres eigenen Reserve- und Anteilscheinkapitals bemüht sind. Dazu wäre unter Umständen die Einberufung der Generalversammlung und allfällige Statutenrevision notwendig. Eine vermehrte Berücksichtigung der Reservedotierung wird durch die von uns vorgeschlagenen Massnahmen sowieso als erwünscht sich erweisen.

Gestützt auf diese Erwägung schlagen wir zu den bisherigen Vorschriften der §§ 21 und 22 die nachfolgende Aenderung vor:

§ 21.

«Jeder Verbandsverein ist verpflichtet, auf je 50 Mitglieder und Bruchteile davon einen Anteilschein von Fr. 200.— zu übernehmen.

Der Verpflichtung zur Uebernahme von Anteilscheinen wird jeweils die auf Ende des Kalenderjahres vorhandene und der Verbandsverwaltung bekannt zu

gebende Mitgliederzahl zugrunde gelegt. Sind infolge Erhöhung der Mitgliederzahl eines Verbandsvereins mehr Anteilscheine zu übernehmen, so müssen solche im Laufe des Monats Januar des folgenden Jahres einbezahlt werden.

Neu aufgenommene Genossenschaften haben bei der Aufnahme mindestens 20% (Fr. 40.—) pro Anteilschein einzuzahlen; die Einzahlung des Restes kann auf die vier folgenden Jahre in der Weise verteilt werden, dass in jedem Jahre mindestens weitere 20% des Betrages der Anteilscheine zu decken sind. Auch vor erfolgter voller Einzahlung haftet jeder Verein mit seinem Vermögen für den Betrag der von ihm übernommenen Anteilscheine.

Den Zinsfuss der Anteilscheine bestimmt der Aufsichtsrat.»

§ 22.

*Satz 1 bleibt unverändert.* «Die Garantiescheine lauten auf je Fr. 500.— oder ein Mehrfaches dieses Betrages. Die Verbandsvereine sind verpflichtet, für je 50 Mitglieder und Bruchteile davon je 1 Garantieschein im Betrage von Fr. 500.— zu übernehmen. Es steht den Verbandsvereinen frei, auch für eine höhere Summe Garantie zu leisten.

Der Verpflichtung zur Uebernahme von Garantiescheinen wird jeweils die auf Ende des Kalenderjahres vorhandene und der Verbandsverwaltung bekannt zu gebende Mitgliederzahl zugrunde gelegt.

Sind infolge Erhöhung der Mitgliederzahl des Verbandsvereins weitere Garantiescheine zu übernehmen, so sind solche im Laufe des Monats Januar des folgenden Jahres einzusenden.

Neu gegründete Verbandsvereine können mit der Uebernahme der Garantiescheine zuwarten bis zum Ablauf des dritten Geschäftsjahres seit ihrer Gründung.»

*Die letzten 7 Absätze des bisherigen § 22 bleiben unverändert.*

Jedoch nicht nur die §§ 21 und 22 werden durch unseren Revisionsvorschlag einer Modifikation bedürftig, sondern auch der bisherige § 51, der die 1909 notwendig gewordenen Uebergangsbestimmungen enthält. Heute können von diesen Uebergangsbestimmungen, weil obsolet geworden, die ersten drei Absätze gestrichen werden. Absatz 4 wird richtigerweise beibehalten und an Stelle des letzten Absatzes tritt die bereits erwähnte Fristerstreckung für Verbandsvereine, die nicht sofort die ganze Erhöhung ihres Anteilscheinbeitrages einzahlen wollen.

*Uebergangsbestimmung.*

§ 51.

*Absatz 1—3 des bisherigen § 51 werden gestrichen.*

*Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 1. Der bisherige letzte Absatz wird durch folgende Fassung ersetzt.*

«Da auf Grund der neuen Vorschriften des *§ 21* die meisten dem V. S. K. angehörenden Genossenschaften verpflichtet sind, mehr Anteilscheine zu übernehmen als bisher, so wird ihnen für die Einzahlung dieser neuen Anteilscheine auf Ansuchen die gleiche Vergünstigung gewährt wie neu gegründeten Verbandsvereinen.

Soweit die Verbandsvereine gemäss den neuen Vorschriften des *§ 22* zu einer Erhöhung der Garantiesumme verpflichtet sind, ist diese Erhöhung innerhalb eines Jahres von Annahme dieser Statutenänderung durchzuführen.»

Was die Kompetenz zu den vorgeschlagenen Aenderungen anbetrifft, so steht solche unzweifelhaft der Delegiertenversammlung des V. S. K. zu und deren Beschluss wird auch, falls er innerhalb der statutarischen Formen gefasst ist, alle Verbandsvereine binden. Von der Zustimmung der einzelnen Generalversammlungen der einzelnen Verbandsvereine können diese Aenderungen selbstverständlich nicht mehr abhängig gemacht werden, wie dies in den 90er Jahren, bei der ersten Einführung des Garantiekapitals der Fall war, sondern es haben die Generalversammlungen, sofern nicht die einzelnen Vorstände selbst zu der Erhöhung des Garantie- und des Anteilscheinbeitrages befugt sind, einfach darüber zu entscheiden, ob sie sich diesem Beschlusse der Delegiertenversammlung unterziehen, oder falls sie das nicht tun, ob sie auf die nächste statutarische Frist aus dem Verbande austreten wollen. Wir glauben nicht, dass auch nur bei einem einzigen unserer Verbandsvereine ernstlich ein solches Ausscheiden in Diskussion gezogen werden könnte in einem Zeitpunkt, wo überall an Stelle der Zersplitterung die Organisation gefordert wird, wo sogar zwangsweise die bisher auseinanderstrebenden Industriellen jeder Branche unter der Aegide der S. S. S. zu solchen Syndikaten resp. Genossenschaften zusammengeschweisst werden, wie *wir* es zum Teil schon sind, zum Teil durch die vorgeschlagenen Kriegsbestimmungen noch mehr werden wollen. Selbstverständlich wird auch trotz der Vorschrift des § 8 der bisherigen Statuten die Garantieübernahme für die durch die S. S. S. vermittelten Waren sofort für alle Verbandsvereine wirksam werden. Es können hier nicht etwa abweichende Vorstands- oder Generalversammlungs-Beschlüsse vorbehalten werden. Eine Einschränkung ihrer wirtschaftlichen Freiheit müssen sich heute, unter dem Drucke und Ernst des Krieges, eben auch solche Organisationen gefallen lassen, die dies sonst mit Hand und Fuss von sich gewiesen haben.

In der Hoffnung, dass die ausserordentliche Delegiertenversammlung unseren aus der Not der Zeit herausgewachsenen Revisionsvorschlägen ihre Zustimmung nicht versagen werde, zeichnen

mit genossenschaftlichem Grusse!

**Basel**, den 23. Oktober 1915.

**Für den Aufsichtsrat:**

Dr. **R. Kündig**, Präsident.
**E. Angst**, Vize-Präsident.
Dr. **A. Suter**, „

**Für die Verwaltungskommission des V. S. K.:**

**B. Jaeggi**, Präsident.
Dr. **O. Schär**, Vize-Präsident.



## Die Daseinsberechtigung der Konsumvereine.

Im «Plutus» vom 4. August veröffentlicht Josef Mendel eine interessante Abhandlung über die Konsumgenossenschaften im Kriege. Der Verfasser betont nicht mit Unrecht, dass die wirtschaftlichen Massnahmen der Staatsgewalt nicht den gleichen Erfolg gehabt hätten, wenn sie nicht so sehr willige als

auch fähige Mithelfer gefunden hätte. Vor allem erwähnt Mendel die Gewerkschaften und Konsumvereine. «Was mühevoll, nicht selten auch gegen den anfänglichen Widerstand der Staatsbehörden erkämpft und errungen worden war, hat den Beweis seiner Daseinsberechtigung gerade jenen in schweren Tagen der Kriegserklärung und Mobilmachung erbracht, als panischer Schrecken das Privatpublikum ergriff und ein bedrohliches Steigen der Lebensmittelpreise, die Folge sinn- und planloser Einkaufsdispositionen und der Ausnutzung wucherischer Elemente in die Erscheinung trat. Schwere innere Krisen sind, das darf man heute wohl ruhig aussprechen, nicht zuletzt dank der vorzüglichen Organisation der Lebensmittelversorgung gerade in den Kreisen der unbemittelten und minderbemittelten Bevölkerungsklassen vermieden worden, Krisen, die trotz Hingebung aller Volkskreise an die gemeinsame Sache mangels organisatorischer Einrichtungen unvermeidlich gewesen wären.

Die ursprünglich bürgerliche Genossenschaftsidee ist von niemand in ihren letzten Konsequenzen so begriffen worden, wie von der den schwersten wirtschaftlichen Kampf führenden Arbeiterklasse.

Unabhängig von politischen Zielen und Strebungen ist auch die deutsche Konsumvereinsbewegung innerhalb der Arbeiterschaft ihren Weg gegangen, wenn ihr die Gegner derartige politische Bestrebungen auch heute immer noch nachsagen. Die Konsumvereinsbewegung hat mit politischen Idealen an sich nichts zu tun, sie nützt nur die wirtschaftliche Waffe, die ein organisierter Konsum besitzt und die gerade der Konsum der unbemittelten Kreise gegen den organisierten Produzenten und Händler haben muss, will er nicht völlig wehrlos dastehen. Dass darüber hinaus letzten Endes grossartige Ziele einer Wirtschaftsform, die weniger auf die Produktion als auf den Konsum aufgebaut ist, angestrebt werden, ergibt sich aus der ganzen wirtschaftlichen Idee der Genossenschaft.»

Die Urteile, die eine gerechtere Würdigung unserer Bestrebungen verraten, mehren sich endlich in erfreulicher Weise.



# Festrede

**gehalten anlässlich der Feier des 50jähr. Bestehens des A. C. V. in Basel am 25. September 1915 im Gundeldingerkasino**

von

**Herrn Dr. Niederhauser, Mitglied der V. K. A. C. V.**

(Fortsetzung und Schluss.)

Mancher möchte vielleicht bedauern, dass man die haftbaren Anteilscheine von Fr. 100.— abgeschafft hat, denn das gäbe ja jetzt die schöne Summe von 3½ Millionen Franken. Allein diese Sache hat doch auch zwei Seiten. Zählte der A. C. V. Basel wirklich 36,000 Mitglieder, wenn jedes verpflichtet wäre, einen Anteil von Fr. 100.— einzuzahlen? Kennt die Konsumgenossenschaft nicht noch ein anderes Kapital, das nicht nach Franken, sondern sagen wir einmal, nach essenden Mäulern zu zählen ist? Bei der Organisation des Einkommens, wie Collin sich ausdrückte, oder des Konsums, wie wir jetzt sagen, ist jeder neu sich anschliessende Konsument so viel wert, dass es sich vielleicht wohl lohnte, auf die Anteilscheine zu verzichten, um mehr Konsumenten zu gewinnen.

Immer hat der A. C. V. Basel nach Vermehrung der Mitgliederzahl getrachtet, denn um die direkteste Quelle zu erreichen, müssen sich möglichst viel zusammenschliessen. Er hat deshalb nie an eine Erschwerung des Eintrittes gedacht, und wenn auch hie und da in den Berichten die Freude zum Ausdruck kommt, dass Nichtmitglieder für grosse Beträge kaufen, ohne Anspruch auf Rückvergütung zu erheben und damit die Rückvergütung an die Mitglieder erhöhen helfen, so war man doch immer noch mehr befriedigt, wenn diese Nichtmitglieder zu besserer Einsicht kamen und Mitglieder wurden.

Von Anfang an stellte sich auch der Allgemeine Consumverein Basel mit vollem Bewusstsein auf den Standpunkt, dass alles, was konsumiere, alle Klassen und alle Parteien, die Mitgliedschaft erwerben solle. In der vorletzten Nummer des «Genossenschaftlichen Volksblattes» konnten Sie anhand von Zahlen feststellen, dass diese gewünschte Allgemeinheit auch wirklich erreicht wurde. Ihr entspricht die stets eingehaltene Neutralität gegenüber den politischen Parteien und den religiösen Bekenntnissen. Dieser Haltung hat es der A. C. V. Basel zu verdanken, wenn er sich rühmen kann, dass in keiner Stadt der Welt der Prozentsatz der konsumgenossenschaftlich Organisierten so hoch ist wie in Basel.

Eine Möglichkeit, die Mitgliederzahl zu erweitern, hat der A. C. V. Basel lange, nämlich bis zu der 1913 erfolgten Fusion mit dem Konsumverein Birsfelden, abgelehnt. Ich meine die Errichtung von Ladenlokalen ausserhalb des Kantons Basel-Stadt. Gesuche hierfür wurden in den achtziger Jahren aus mehreren Gemeinden des Birsecks und des Laufentales gestellt; alle wurden abgelehnt mit der Begründung, der Transport der Waren sei zu umständlich und es lasse sich wegen der Entfernung keine richtige Aufsicht führen. Es ist mir bekannt, dass Leute, welche sich jetzt bemühen, durch Fusionen von Konsumgenossenschaften deren Leistungsfähigkeit zu erhöhen und dabei manchem Hindernis begegnen, die damalige Haltung des A. C. V. Basel bedauern. Aber sind, abgesehen von den damals vielleicht nicht unberechtigten Bedenken wegen der Kontrolle nicht etwa gerade diese Schwierigkeiten, die jetzt noch den Fusionen entgegenstehen, ein Beweis, dass es besser war, aus der im allgemeinen gleichartigen Bevölkerung von Baselstadt ein Gebilde zu schaffen, fähig, verhältnismässig rasch sich zu entwickeln und die Entschlüsse kräftig durchzuführen, als durch den Zuzug von Leuten mit andern Anschauungen und Interessen ein Element der Schwäche in die Organisation hineinzutragen?

Der Weg zur direktesten Quelle ist manchmal der einzelnen Konsumgenossenschaft verschlossen, eine Vereinigung mehrerer zum gemeinsamen Einkauf vermag ihn zu öffnen. Schon 1869 beteiligte sich der A. C. V. Basel an einer Konferenz in Olten, an der auch Konsumvereine von Zürich, Bern, Olten, Biel, Grenchen vertreten waren und welche zu einer «bleibenden Vereinigung schweizerischer Konsumvereine» führte, so drückte sich der Bericht in zu optimistischer Weise aus. Bleibend war die Sache nicht, so wenig als die Mannheimer Einkaufsgenossenschaft, als deren Mitglied wir den A. C. V.

Basel 1872 und 1873 finden. Erst das Jahr 1890 brachte mit der Gründung des Verbandes schweiz. Konsumvereine die bleibende Vereinigung. Wir wollen Genf, wir wollen Pictet gewiss nicht die Ehre streitig machen, den Anstoss zur Gründung des V. S. K. gegeben zu haben, aber anderseits darf der A. C. V. Basel den Anspruch erheben, dass er der Idee Gestalt verliehen hat. Mag Genf der Vater sein, so ist Basel die Mutter.

Die Gründer des A. C. V. Basel wollten selbst ihre Waren einkaufen, wollten selbst dabei die direkteste Quelle aufsuchen. Dieses stolze «Selbst» lehnt die väterliche Fürsorge des Staates ab, es lehnt ab die Bemutterung durch eine gemeinnützige Vereinigung, die dem Ganzen leicht den Stempel des Almosens aufgedrückt hätte. Es bedingt anderseits einen demokratischen Aufbau, der es jedem ermöglicht, zu wissen, was in der Genossenschaft geht und eine Ansicht in ihr zur Geltung zu bringen. Anfänglich traf dies buchstäblich zu, der Mitgliederkreis war klein und die zeitweise vierteljährlich, dann halbjährlich abgehaltenen Generalversammlungen befassten sich mit allen Einzelheiten. Mit dem Anwachsen der Mitgliederzahl und der Geschäfte musste zunächst eine Vergrösserung der Exekutive eintreten, dann folgte 1900 die Ablösung der Landsgemeinde, d. h. der Generalversammlung, durch ein Parlament, nämlich den Genossenschaftsrat, und schliesslich musste man auch von der ehrenamtlichen Exekutive zu der Anstellung von festbesoldeten Beamten schreiten. Als Gegengewicht wurde aber das Referendum und die Initiative eingeführt, und das proportionale Wahlverfahren gibt jeder Richtung die Möglichkeit, eine ihrer Stärke entsprechende Vertretung in den Genossenschaftsbehörden zu erlangen.

Eine Gemeinschaft von vielen Tausenden von Personen mit demokratischer Organisation ist nur dann imstande zu handeln, wenn eine gewisse Einheitlichkeit der Anschauungen, eine Einigung in den wichtigsten Grundsätzen vorhanden ist. Darum ist es notwendig, dass diese Grundsätze herausgearbeitet und den Mitgliedern klargemacht werden. Anfänglich mochten dazu die Aussprachen in den Generalversammlungen, die Auseinandersetzungen in den Jahresberichten, in andern gelegentlichen Druckschriften und Zeitungsartikeln genügen. 1902 wurde dafür aber ein besonderes Organ, das «Genossenschaftliche Volksblatt» gegründet, das daneben auch noch geschäftlichen Zwecken zu dienen hatte. Mit der Zeit wurde es vergrössert und ist ein unentbehrliches Verbindungsmittel zwischen den Mitgliedern, der Verwaltung und den Behörden der Genossenschaft geworden.

Die ganze, bis jetzt besprochene Wirksamkeit des A. C. V. ist der Ausfluss des Vorsatzes: Selbst zu kaufen, dabei die direkteste Quelle aufzusuchen und so Kraft und damit Geld zu sparen. Sie sehen, wie weitgehende Folgerungen eine so einfach scheinende Sache hat, und hätte der A. C. V. auch gar nichts weiteres getan, als diesen Vorsatz seiner Gründer bis ins äusserste und mit allen Mitteln durchzuführen, er hätte genug getan, um unsern Dank an seinem fünfzigsten Gründungstag zu verdienen.

Der A. C. V. ist aber in einigen Punkten darüber hinaus gegangen. Zunächst hat er auch das, was wir allgemeine Konsumentenpolitik heissen, getrieben. Hierher rechne ich auf eidgenössischem Boden die Bekämpfung des Zolltarifes 1902/03, des Zehnliterartikels 1903, des Lebensmittelpolizeigesetzes 1906, und den Beitritt zur Liga für Verbilligung der Lebenshaltung. Auf kantonalem Gebiet sind zu nennen: Die Stellungnahme gegen die Revision des Wirtschaftsgesetzes 1898, und erst unlängst das Eintreten für den Abschluss des Baurechtsvertrages zwischen dem Staat und der Basler Wohngenossenschaft.

Aber noch weiter steckten sich die Gründer des A. C. V. ihre Ziele. In dem Bericht der provisorischen Kommission vom Sommer 1865 heisst es: «Fassen wir den festen unerschütterlichen Vorsatz, uns selbst zu helfen, so wird dies auch uns gleich andern gelingen und wir werden dabei nicht nur billiger und besser leben, nicht nur Ersparnisse erwerben, verständiger und gebildeter werden, sondern auch ausserhalb der Fabriken und Werkstätten nach jeder Seite u n a b h ä n g i g bleiben.» Und an zwei Stellen, nämlich in einem Volksfreundartikel von 1865 und in den drei Briefen führt Collin aus, dass es sich beim Konsumverein nicht bloss um materielle, sondern ebensosehr um geistige und sittliche Hebung handle, und wenn er sagt, «der Mensch lebt nicht vom Brot allein, er lebt aber auch nicht ohne Brot», so will er damit den engen Zusammenhang, das gegenseitige Bedingtsein der beiden Gebiete, des körperlichen und des seelischen, ausdrücken.

Die materielle Besserstellung, das Billigerkaufen, die erzielten Ersparnisse erleichtern die geistige und sittliche Weiterbildung, und umgekehrt verlangt die treue Mitarbeit in der Genossenschaft, das Hintanstellen persönlicher Einzelinteressen hinter die gemeinsamen Genossenschaftsziele eine gewisse sittliche Kraft.

Die grösste sittliche Wirkung versprachen sich die Gründer und auch die späteren Leiter des A. C. V. Basel von der Barzahlung; ich habe keine Anhaltspunkte dafür gefunden, dass an diesem Grundsatz je ernsthaft gerüttelt worden wäre. Ich hätte ihn schon in einem frühern Teil meiner Ansprache erwähnen können, nämlich bei der Kapitalbeschaffung. Allein damit hätte ich ihn zu einem rein geschäftlichen Grundsatz gestempelt, was nicht der von Anfang an geltenden Auffassung entsprochen hätte. Die Barzahlung war den Gründern des A. C. V. das Mittel zur Befreiung aus der Schuldknechtschaft. Dass sie so streng eingehalten wurde und eingehalten wird, hat nicht wenig zur Gesundung des ganzen Geschäftslebens unserer Stadt beigetragen.

Sittlichen Gewinn versprachen sich die Gründer des A. C. V. dann vornehmlich auch von der schon erwähnten Erziehung zum Sparen, aus sittlichen Gründen wurde der Verkauf von Schnaps abgelehnt, während die Abstinenten dem A. C. V. unter Hinweis auf englische Konsumvereine den Verkauf von Wein und Bier zum Vorwurf machen. Ich glaube, die Sache liegt einfach so, die Mitglieder des A. C. V. waren und sind sich bewusst, dass sie sich nicht zur Abstinenz aufschwingen, auch wenn der A. C. V. Wein und Bier von seiner Vermittlung ausschliesst.

Auf sittlichem Gebiet verdient noch Erwähnung die Aufgabe des Verkaufs von Phosphorzündhölzchen im Jahre 1897, der durch einen gleichzeitigen Abschlag des Preises für «Schwedische» besonders wirksam gemacht wurde.

Auch von Förderung der allgemeinen Bildung und von Beteiligung an gemeinnützigen Unternehmungen sprach man in der Gründungszeit des A. C. V. Als Beispiel führt man Rochdale an mit seiner Bibliothek. Hierin hat nun allerdings der A. C. V. Basel sozusagen nichts getan. Das einzige, was genannt werden könnte, sind die jährlichen Ver-

gabungen. Es ist zu bedenken, dass in Basel für Bildung vom Staate aus mehr getan wird als in England und dass deshalb der Freiwilligkeit viel weniger Platz bleibt als dort. Wo noch solcher vorhanden war, ist er dann von ältern Institutionen als der A. C. V. — ich habe namentlich die gemeinnützige Gesellschaft im Auge — ausgefüllt worden. Auch liegt in den starken politischen und religiösen Gegensätzen innert der Basler Bevölkerung ein Hindernis für die Betätigung des A. C. V. auf dem Gebiete der geistigen und sittlichen Weiterbildung. Es lässt sich hierin nicht viel machen, will man die Neutralität nicht verletzen. Dieses Hindernis macht sich ja auch beim Staate geltend. Der A. C. V. und der derzeitige Staat sind eben nur sehr beschränkt fähig, in dieser Hinsicht fruchtbare Arbeit zu leisten, so sehr sie auch darauf angewiesen sind, dass ihre Glieder sittlich tüchtig seien. Ich glaube, solche Grenzen unserer Kraft wollen wir ruhig anerkennen.

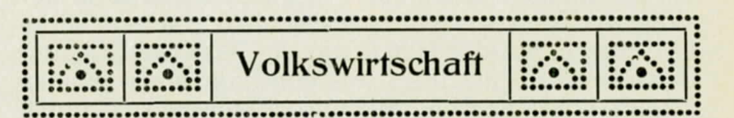
Ich komme zum Schlusse. Sie haben vielleicht erwartet, in dieser Festrede mehr zu vernehmen von den Männern, welche den A. C. V. gegründet und ihn geführt haben durch die fünfzig Jahre hindurch, als dies nun der Fall war. Ich vermied absichtlich, viele Namen zu nennen. Auch inbezug auf Personen verleugnet der A. C. V. seine demokratische Organisation nicht; es ist oft schwer zu sagen, wem verdanken wir diese oder jene Errungenschaft, und dann sind die, welche lange Jahre hindurch ihre freie Zeit, ihre Abende für den A. C. V. geopfert haben, so zahlreich, dass es unmöglich wäre, sie alle zu nennen; eine Auslese zu treffen wäre aber auch schwer und ginge nicht ohne Unbilligkeiten ab.

Ich möchte deshalb schliessen mit der Feststellung, dass wir dem A. C. V. Basel, seinen Gründern und Leitern während der vergangenen fünfzig Jahre und nicht zuletzt seinen vielen stillen aber treuen Mitgliedern viel Dank schulden. Dank dafür, dass sie mit wohldurchdachter Grundsätzlichkeit und mit unaufhörlicher rastloser Arbeit, im Kleinen und im Grossen, uns eine so starke Schutzwehr gegen die soziale Not errichtet haben. Wir wollen damit das Gelöbnis verbinden, ihnen nachzueifern, den Damm noch zu erhöhen, noch zu verbreitern, noch zu verstärken. Ich glaube, ohne besonderen Hinweis ergeben sich aus meinen Ausführungen genug Punkte, an denen das Werk noch nicht als vollendet angesehen werden darf. An diesen wollen wir ansetzen, jeder nach seinen Kräften und nach seiner Art, in Verfolgung der uns von den ersten 50 Jahren gewiesenen Wegen. Der eine wird beitragen durch Treue und Konsequenz im Kleinen, ein anderer wird Grösseres leisten können und ist auch, weil mit grösserer Kraft begabt, zu Grösserem verpflichtet. So wollen wir erreichen, dass nach weiteren fünfzig Jahren man zum mindesten sagen kann, wir seien wieder um eine ordentliche Zahl Sprossen höher hinaufgelangt in der sozialen Entwicklung. Das wird der beste und schönste Dank sein, welchen wir denen abstatten können, die vor uns im A. C. V. gewirkt haben.



# Ein gutes Omen

für die Zustimmung der ausserordentlichen Delegiertenversammlung zum vorgelegten Revisionsentwurf der Statuten bildet die Stellungnahme der bürgerlichen Gruppe des Genossenschaftsrates des A. C. V. Basel. Dieselbe beschloss am 3. November einstimmig, für diese Revision einzutreten, nachdem Herr Dr. O. Schär die Vorlage kurz begründet hatte und die Diskussion nur in zustimmendem Sinne benützt worden war. Es ist anzunehmen, dass die Mehrheitsgruppe des A. C. V. die gleiche Stellung einnehmen wird. Diese einmütige Zustimmung ist um so bemerkenswerter, als gerade der Allgemeine Konsumverein Basel derjenige Verbandsverein sein wird, dem bei der geplanten Statutenänderung die grösste Mehrleistung zugemutet wird (Erhöhung des Anteilscheinkapitals von Fr. 2000.— auf ca. Fr. **148,000.—**, also um Fr. 146,000.—; Erhöhung des Garantiekapitals von den freiwillig übernommenen Fr. 50,000.— auf ca. Fr. 370,000.—).



## Volkswirtschaft

**Zivilversorgung mit Milch.** Das Schweizerische Volkswirtschaftsdepartement erliess am 31. Oktober über die Zivilversorgung folgende Mitteilung:

Am 30. Oktober trat in Bern neuerlich eine Konferenz zusammen, die vom Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartements geleitet wurde, und an der Vertreter der Regierungen von Zürich, Bern, Basel, Tessin, Waadt, Neuenburg und Genf teilnahmen und die überdies von den Produzentenverbänden, sowie vom schweizerischen Milchhändlerverband, dem Verband schweizerischer Konsumvereine, dem Städteverband, den Kondensfabriken und von andern Interessentengruppen beschickt wurde.

An dieser Versammlung wurde festgestellt, dass die Ausführung des im Kreisschreiben des Departementes vom 19. Juli niedergelegten Programmes mancherorts auf Schwierigkeiten gestossen ist. Die Genossenschaft schweizerischer Käseexportfirmen konnte zu den vom Departement genehmigten Preisen bedeutend weniger Einkäufe machen, als dies im Vorjahre der Fall war. Insbesondere in der welschen Schweiz wurde sie vom Privathandel überboten, obwohl solchen Händlern keinerlei Ausfuhrbewilligungen erteilt worden sind, noch erteilt werden, dazu kommt, dass die Quantität der Milch unter der mangelnden Zufuhr von milchproduzierenden Futtermitteln, insbesondere Oelkuchen leidet, und dass infolge mangelnder Zufuhr aus Frankreich und insbesondere aus Italien, der Butterpreis sehr stark gestiegen ist. Diese Bewegung war um so intensiver, als auch die Beschaffung anderer Fette mit Schwierigkeiten verbunden ist.

Diese Verhältnisse und insbesondere die Steigerung des Butterpreises um mindestens 20% und mehr, hat die Ansprüche der Milchproduzenten teilweise gesteigert und sie mancherorts veranlasst, der Butterproduktion den Vorzug zu geben. Diese Bewegung erklärt sich auch noch durch die Tatsache, dass infolge von Schwierigkeiten in der Beschaffung von Mais für die Mästung von Schweinen die Milchabfälle (Schotte) zur Zeit etwas höher bewertet werden.

Das Departement hat die Frage untersucht und sie mit Vertretern der Konsumenten, insbesondere auch des Verbandes schweizerischer Konsumvereine, besprochen, ob zur Aufstellung von Höchstpreisen geschritten werden solle. Für das Gebiet

der ganzen Schweiz sind solche wegen der verschiedenen Verhältnisse von vorneherein undenkbar. Wie schon früher, kam man jedoch zum Schlusse, dass dieses Mittel überhaupt versagen müsste, indem die Milchproduzenten, wenn sie den festgesetzten Preis als unbefriedigend erachten, zur Verwendung der Milch für Aufzucht und Mast von Kälbern und zur Verarbeitung von Käse und namentlich Butter schreiten würden, die Durchführung von Zwangsmassregeln, um die Milch dem Konsume zuzuführen, würde gewaltigen praktischen Schwierigkeiten begegnen und sehr grosse Kosten verursachen, wenn sie überhaupt im grossen möglich wäre.

Im Einverständnis mit den Vertretern der Konsumvereine wurde daher ein anderer Weg beschritten, der einzig geeignet ist, den Konsumenten ein genügendes Quantum von Milch zu sichern, der Weg der Verständigung. Um eine solche zu erleichtern, hat der Bundesrat das Volkswirtschaftsdepartement ermächtigt, aus den Einnahmen für den Export von Milch und Milchprodukten und eventuell aus dem Gewinnanteil des Bundes an der Genossenschaft der schweizerischen Käseexportfirmen, bescheidene Beiträge, speziell an die Beschaffung von Aushilfsmilch und die durch Herbeiziehung entfernter Mulchen vermehrten Transportkosten zu leisten.

In Ausführung dieses Grundsatzes hat das Departement nach Verständigung mit der Regierung von Zürich einer Vereinbarung zugestimmt, wodurch der Verband nordostschweizerischer Käserei- und Milchgenossenschaften die Versorgung seines ganzen Gebietes mit Konsummilch übernimmt und zwar so, dass der Preis in Zürich und Winterthur mit Aussengemeinden, sowie in Schaffhausen und Chur, auf 26 Cts. und auf dem Lande auf 25 Cts. zu stehen kommt. Um diese Kombination zu ermöglichen, liefern die Milchsiedereien von Cham in sehr verdankenswerter Weise und zu vereinbartem angemessenem Preise ein erhebliches Quantum Aushilfsmilch, und das Departement verabfolgt dem genannten Verbande der Milchgenossenschaften einen bescheidenen Beitrag.

Für das Gebiet von Basel wird mit Hilfe der Milchgenossenschaften für die Beschaffung der nötigen Milch gesorgt werden. Der Preis der Milch wird sich in Basel, unter Berechnung der Rückvergütungen des Konsumvereins und der Milchhändler, nicht über 24½ Cts. abgeholt, und 25½ Cts.[1]) ins Haus geliefert, stellen. Das Departement war auch bemüht, in der Stadt Bern den gegenwärtigen Milchpreis von 25 Cts., ins Haus geliefert, zu erhalten und hat sich ähnlich, wie in der Ostschweiz, zu einem Opfer bereit erklärt, falls das gewünschte Ziel erreicht werden könne. Die Verhandlungen haben indessen gezeigt, dass es unmöglich war, diesen Zweck zu erreichen. Der Preis in der Stadt Bern stellt sich somit auf 26 Cts. ins Haus geliefert, wobei der Konsumverein eine Rückvergütung von 4% gibt, so dass sein Nettopreis 25 Cts. beträgt.

In der Westschweiz muss speziell für einzelne Gebiete des Kantons Neuenburg, insbesondere auch La Chaux-de-Fonds, für weitere Milchbeschaffung gesorgt werden. Verhandlungen hierüber sind im Gange, einstweilen hilft die Fabrik Nestlé aus. Das Departement ist bereit, auch in diesem Falle seine Mithilfe, ähnlich wie in Zürich, eintreten zu lassen. Nach Genf liefert die Kondensfabrik Nestlé in Vevey schon seit längerer Zeit grosse Mengen Aushilfsmilch unter ihren Selbstkosten.

[1]) *Anmerkung der Redaktion.* Laut Mitteilungen der Verwaltungskommission des A. C. V. in Basel ergibt sich für die organisierten Milchkonsumenten der Stadt Basel bei Berücksichtigung der Rückvergütung ein *Nettopreis* von *24* resp. 25 Rappen.

Man hofft, auf der ganzen Linie die Milchzufuhr auf dem Wege der Verständigung sichern zu können.

Für den Fall, dass jedoch an einzelnen Orten Schwierigkeiten entstünden oder im Laufe des Winters die Milchproduktion geringer und der Mangel erheblicher würde, muss eventuell auch die Ueberführung von Käsereimilch in den Konsum auf dem Wege behördlicher Verfügung ins Auge gefasst werden. Das Volkswirtschaftsdepartement beantragt daher dem Bundesrate, ihm diese Kompetenz für sich und eventuell zuhanden der Kantonsregierungen zu verleihen.

Selbstverständlich geht Hand in Hand mit den andern Massregeln eine Reduktion der Ausfuhr von Milch und Milchprodukten. Die Ausfuhr von frischer Milch wird bis zur Deckung des schweizerischen Konsums ausgeschaltet. Der Export von Käse ist gegenwärtig gegenüber normalen Jahren erheblich zurückgegangen. Immerhin ist nicht zu vergessen, dass die Milchprodukte ein wertvolles Austauschobjekt mit andern Staaten bilden.

Zusammenfassend darf gesagt werden, dass der schweizerische Milchkonsum zu Friedenspreisen im vollen Umfange gedeckt wird. Andererseits ist zuzugeben, dass in verschiedenen Gegenden eine Erhöhung um einen Centime hat eintreten müssen, wo die Behörden den bisherigen Preis hätten aufrechterhalten wollen.

* * *

**Vorschriften zur Sicherung der Brotversorgung.** Das Schweizerische Militärdepartement sieht sich veranlasst, in Erinnerung zu bringen, dass gemäss Ziffer 2 der Ausführungsbestimmungen vom 1. Dezember 1914 zu den Bundesratsbeschlüssen vom 27. August und 8. September über die Sicherung der Brotversorgung und den Verkauf von Getreide, Vollmehl nicht mit anderem Mehl gemischt werden darf. Selbstverständlich sind unter dem Begriff «anderes Mehl» nicht nur die Mehle aller Getreidearten, sondern auch Ersatzmittel, wie zum Beispiel das in letzter Zeit auf dem Markte erschienene neue Maniokka- oder Mandiokamehl und alle ähnlichen Produkte verstanden.

Müller und Bäcker werden vor der Verwendung derartiger Surrogate gewarnt. Zuwiderhandlung gegen das Mischverbot hätte militärgerichtliche Bestrafung zur Folge.

* * *

**Weltgetreideernte.** In Ergänzung unserer Mitteilungen in Nr. 40 des «Schweiz. Konsum-Verein» finden wir in der Oktobernummer der vom Internationalen Landwirtschaftsinstitut veröffentlichten «Nachrichten zur landwirtschaftlichen Produktions- und Handelsstatistik» folgende neue Angaben über die Getreideproduktion des Jahres 1915 auf der nördlichen Erdhälfte:

Man schätzt die Weizenproduktion des Jahres 1915 in Frankreich auf 64,720,200 Dz. (82,2% der des Jahres 1914), in Ungarn auf 41,206,087 Dz. (143,9%), in Bulgarien auf 12,576,989 Dz. (157,1%) und in Aegypten auf

10,654,387 Dz. (119,2%). Die Produktion des Sommer- und Winterweizens in den Vereinigten Staaten wird mit 272,712,213 Dz. angezeigt, d. h. 112,5% der des Jahres 1914. Die Ertragsziffer Kanadas lautet nun auf 91,515,977 Dz., d. h. 208,5% der des Vorjahres. Die amtlich berechnete Produktion für 1915 von Ungarn, Bulgarien, Dänemark, Spanien, Frankreich, Grossbritannien und Irland, Italien, Luxemburg, Norwegen, den Niederlanden, Europäisches Russland, Schweiz, Kanada, Vereinigte Staaten, Indien, Japan, Asiatisches Russland, Aegypten und Tunis, ergibt zusammen 995,298,231 Dz. gegen 818,281,408 Dz. in 1914, d. h. 121,6% dieser letzten Produktion.

Die Roggenproduktion des Jahres 1915 beträgt in Ungarn 11,549,890 Dz. (107,2% der des Jahres 1914), in Frankreich 9,928,200 Dz. (87,2%). Für die Gesamtheit der in die Berechnung einbezogenen Länder beträgt die amtlich berechnete Produktion des Jahres 1915 300,583,849 Dz., gegen 262,032,727 Dz. in 1914, d. h. 114,7%.

An Gerste wird in Ungarn für 1915 eine Produktion von 12,086,208 Dz. (85,1% der vorjährigen Produktion) angegeben, in Bulgarien von 3,847,146 Dz. (170,5%), in Frankreich von 7,862,750 Dz. (78,3%) und in Aegypten von 2,993,027 Dz. (124,1%). Die amtlich berechnete Gesamtproduktion der berichtenden Länder wird für 1915 mit 268,789,020 Dz. angegeben, gegen 229,588,432 Dz. des Jahres 1914, d. h. 117,1% dieser letzten Gesamtproduktion.

Die Haferproduktion des Jahres 1915 wird geschätzt: In Ungarn auf 11,628,952 Dz. (92,6% der Produktion von 1914), und in Frankreich auf 37,462,200 Dz. (80,3%). Für die Vereinigten Staaten wird jetzt eine Produktion von 220,261,932 Dz. angegeben, d. h. 133% der Produktion von 1914. Mit Berücksichtigung dieser Ergänzungen und unbedeutender, andere Länder betreffenden Aenderungen, beträgt die amtlich berechnete Gesamtproduktion 560,728,809 Dz. in 1915, gegen 456,699,320 Dz. in 1914, d. h. 122,8% dieser letzten Gesamtproduktion.

Die Maisproduktion wird für 1915 amtlich auf 897,611,122 Dz. geschätzt, gegen 802,317,332 Dz. in 1914, d. h. 111,9% dieser letzten Gesamtproduktion.




**Kreiskonferenz VII in Stäfa.** (Schluss.) Nach dem einfachen aber vorzüglich mundenden Mittagessen gings an die Behandlung der von den Kreispräsidenten aufgestellten Thesen über die Warenvermittlung durch den V. S. K. und die Konsumvereine. Der Kreisvorstand hatte seinen Vizepräsidenten, Herr Flach, Winterthur, als Referenten bestellt, der einem Beschlusse seines Auftraggebers zufolge nur die Aufgaben der Verbandsvereine für diesmal behandeln wollte. Die grundsätzliche Diskussion, so führte der Referent einleitend aus, ist in Ansehen der Stellungnahme der sogenannten « genossenschaftsfreundlichen » Presse («Grütlianer») gegenüber unserer Organisation zur Notwendigkeit geworden. Nun fehlen allerdings noch eine Reihe von genossenschaftlichen Prinzipien in den vorliegenden Thesen; das Thema würde wohl besser lauten: «Die Warenvermittlung und die Konsumvereine». Aber es wird wohl in Bälde eine weitere Serie von Thesen als Diskussionsgrundlage folgen. So wird die Finanzgebarung des V. S. K. Anlass zur gründlichen Aussprache geben, und die Frage des Versicherungswesens wird uns ebenfalls bald und einlässlich beschäftigen. Auch die sozialen Pflichten der Genossenschaften dem Personal und einer weitern Mitgliedschaft gegenüber werden bald erörtert werden müssen. Der Referent ging dann zur Behandlung der einzelnen Thesen über und empfahl die erste im vorliegenden Wortlaute. Die Frage, ob die Vereine auch Luxusgegenstände, Kunstartikel und Gegenstände ähnlicher Art vermitteln sollen oder nicht, überlassen wir zur Lösung am besten den lokalen Vereinen, die die Verhältnisse am Orte kennen. Auf alle Fälle sollten wir den Kreis der Tätigkeit nicht zu enge ziehen.

Kaufmann, Zürich vermisst in These 1 die Genossenschaftsapotheken, es will ihm auch scheinen, es sollte der genossenschaftliche Sprachgebrauch dadurch besser zum Ausdrucke kommen, dass überall von **Konsumgenossenschaften** statt von Konsumvereinen gesprochen wird. Der alte genossenschaftliche und bewährte Grundsatz, dass Waren in bestmöglicher Qualität an die Mitglieder vermittelt werden sollen, muss in dieser These ebenfalls noch berücksichtigt werden. Sodann wollen wir uns endlich auch die Pflicht auferlegen, die Waren in hygienisch und ästhetisch möglichst einwandfreien Lokalen zu vermitteln, sowie sie in rechten Magazinen zu lagern. Und endlich wollen wir sowohl bei den Verbands- als auch bei den Vereinsthesen zum Ausdrucke bringen, dass wir dem Personal vorbildliche Arbeitsbedingungen gewähren und beim Warenbezug in erster Linie solche Firmen berücksichtigen, die das Koalitionsrecht des Personals anerkennen. Fischer, Horgen sprach über die grosse volkswirtschaftliche Bedeutung der konsumgenossenschaftlichen Bewegung, sie als Kulturförderer und als Hebel des sozialen Fortschritts preisend. Auch nach dieser Richtung befriedigt ihn These 1 nicht, sie erscheint zu enge gefasst und sollte das Verhältnis zum allgemeinen wirtschaftlichen und sozialen Leben in grundsätzlicher Beziehung zum Ausdrucke bringen. Mit den Anträgen Kaufmann geht der Redner einig. Huber, Zürich hat schwere Bedenken gegen die Ausdehnung der These 1 im Sinne der Vorschläge Kaufmanns als zwingendes Gebot in einer Zeit, da so schwere finanzielle Lasten uns bedrücken. Unser oberstes genossenschaftliches Prinzip in dieser Zeit muss sein die Versorgung des Volkes mit möglichst billigen Lebensmitteln und andern Bedarfsartikeln. Mit der Anerkennung von Grundsätzen, die wir nicht durchzuführen vermögen, setzen wir uns der Lächerlichkeit aus. Der Referent ging mit den Anträgen Kaufmanns grundsätzlich einig, wenn auch gesagt werden muss, dass in dem Worte «Konsumvereine» die Genossenschaftsapotheken ohne weiteres inbegriffen sind. Es liegt auch eine gewisse Gefahr darin, wenn wir das Wort «Genossenschaft» zu oft in Anwendung bringen, jedenfalls müsste dann speziell hervorgehoben werden, dass es sich um Konsumgenossenschaften handelt. Mit den andern Anregungen des Antragstellers kann sich der Referent ohne weiteres einverstanden erklären, doch sollte die Frage der sozialen Rechte des Personals in den Genossenschaften resp. bei den uns liefernden Firmen in speziellen Thesen einlässlicher behandelt werden.

These 2 findet durch den Referenten wiederum eine in jeder Beziehung instruktive Erklärung. Wir werden immer mehr dazu kommen müssen, den Verkehr auf die Mitglieder zu beschränken, die Steuergesetzgebung zwingt uns ebenso dazu, wie das Verhalten der Staatsbehörden den Beamten und Angestellten gegenüber. So dürfen Bundesbeamte und -angestellte heute schon nur dann in Konsumgenossenschaftsbehörden tätig sein, wenn die betreffenden Vereine nur an Mitglieder Waren vermitteln. Bei einzelnen Zweigbetrieben, wie bei der Molkerei, wird man freilich diesen genossenschaftlichen Grundsatz durchbrechen müssen, wie die Erfahrungen in Winterthur lehren, im Interesse der richtigen Milchversorgung und der Mutterorganisation selbst. Fischer, Horgen kann der These 2 nur dann eine wirkliche Bedeutung beimessen, wenn wir den Eintritt in die Vereine möglichst erleichtern, sonst erfüllen wir die soziale Aufgabe nicht, die wir mit der konsumgenossenschaftlichen Organisation übernommen haben. Das Basler System mit nur einer Einschreibgebühr dürfte in diesem Punkte vorbildlich sein. Gegen eine im Votum Fischer enthaltene Wendung erklärte sich der Referent mit aller Bestimmtheit. Der Verkehr muss nach und nach auf den Kreis der Mitglieder beschränkt werden; dieser Grundsatz hat sich in allen Ländern seit Jahrzehnten bewährt.

Als neue These 3 soll gemäss Antrag Kaufmann, Zürich aufgenommen werden: «Die genossenschaftliche Warenvermittlung hat nach dem Prinzip der Barzahlung zu erfolgen.»

Sodann wird vom Referenten mit Zustimmung der Versammlung eine Umstellung in der Reihenfolge der Thesen vorgenommen, so dass nun These 6 als These 4 und die andern in der Reihenfolge in die Vorlage aufgenommen werden sollen, wie sie im nachstehenden behandelt werden. Bei der Festsetzung der Abgabepreise und damit also auch bei der Kalkulierung wurde vom Referenten der berechtigte Wunsch geäussert, es sollte gerade auf diesem Gebiete die genossenschaftliche Bildung der Verwalter einsetzen. Die Verwaltungskommission des V. S. K. sollte auch Normalien für die Kalkulation herausgeben, wie der Verband überhaupt in der Frage der Kalkulation den Vereinen mehr an die Hand gehen sollte.

Bei These 5 (alt 4) ist auch der Referent der Ansicht, dass die Richtigkeit dieser Vorschrift wirklich nur bedingt anerkannt werden könne. Es wird nicht zu umgehen sein, dass z. B. junge Betriebszweige, die erst eingeführt werden müssen, Zuschüsse vom allgemeinen Warengeschäft erhalten.

These 6 (alt 5) gibt zu Bemerkungen nicht Veranlassung.

Zu These 7 (alt 3) bemerkt der Referent lediglich, dass bei dem Bestreben, preisregulierend zu wirken, immerhin eine grosse Vorsicht beachtet werden muss, wobei nur an die Tricks der privaten Geschäfte mit ihren Lockpreisen auf einzelnen Artikeln erinnert werden mag. Schon die Existenz der Konsumgenossenschaften und die Tatsache, dass sie Waren vermitteln, wirkt preisregulierend an einem Orte.

These 8 (alt 7) gibt zu kritischen Bemerkungen nicht Veranlassung.

Bei der letzten These bemerkt der Referent, dass er der Abschaffung der Rückvergütung, wie es in letzter Zeit gelegentlich geschehen sei, nicht das Wort reden könne. Eine gewisse Marche für die Berechnung der Abgabepreise ist einfach notwendig. Es muss auch durchaus anerkannt werden der erzieherische Wert, der im System der Rückvergütung liegt, es sei nur an die Förderung des Sparsinnes erinnert. Auch bei der Tendenz, die Rückvergütung immer mehr herabzusetzen, dürfen wir aus praktischen Erwägungen nicht zu weit gehen, sonst schädigen wir uns selbst. Kaufmann ist mit dem Wortlaut dieser These ebenfalls einverstanden, aber es frägt sich doch, ob nicht gerade in der jetzigen Zeit die Frage an uns herantritt, ob wir nicht auf den Migrosbezügen die Rückvergütung während der Kriegsdauer abschaffen sollten. Dasselbe ist zu sagen für einzelne der notwendigsten Artikel im Detailverkehr, so beim Brot, bei der Butter u. a. Bei der jetzigen Geldknappheit, unter der im besondern die Arbeiterklasse so schwer zu leiden hat, da die Arbeitersfrau jeden Rappen in der Hand umdreht, bevor sie ihn ausgibt, — jetzt haben wir die Aufgabe, volkswirtschaftlich in vermehrtem Masse zu wirken und dies tun wir wohl damit, dass wir dafür sorgen, dass die Arbeiterklasse in die Lage versetzt wird, in relativ reichlichem Masse die zum Leben notwendigsten Lebensmittel konsumieren zu können, also in unserem Falle durch Festsetzung von Nettopreisen. Aebli, Zürich ist der Ansicht, wir sollten bei der Festsetzung der Warenpreise nicht mit der Auszahlung der Rückvergütung rechnen müssen, aber heute lassen sich die Verhältnisse noch nicht ändern. In der Frage der Abgabe des Brotes zu Nettopreisen sollten vielleicht die Genossenschaftsbäckereien einer Gegend gemeinsam vorgehen, und diese Frage also auch gemeinsam beraten. Sie sollte wohl aber auch im Zusammenhang mit der Frage der Beschränkung der Brotabgabe nur an Mitglieder gelöst werden. Müller, Schaffhausen ist der Meinung, dass wir an die allgemeine Abschaffung der Rückvergütung heute noch nicht denken dürfen, zeigt uns doch die Erfahrung, dass auch nur eine mässige Reduktion der Rückvergütung einen Verlust im Umsatz zur Folge hat. Und die Ausschaltung der Rückvergütung auf einzelnen Artikeln hat Schwierigkeiten verwaltungstechnischer Natur zur Folge, wobei nur an den Verkehr mit Wertmarken erinnert werden mag. Die Mitglieder unserer Vereine sind für die Abschaffung der Rückvergütung noch zu wenig erzogen. Aber Kessler, Wädenswil belehrte die Versammlung darüber, dass auch bei einer Reduktion der Rückvergütung bei richtiger Belehrung der Mitglieder eine Erhöhung des Umsatzes möglich sei. Die Allgemeine Konsumgenossenschaft Wädenswil-Richterswil musste infolge des Krieges die Rückvergütung von 8 auf 7% reduzieren, während der Nicht-Verbandskonsumverein Richterswil sie gleichzeitig von 10 auf 12% erhöhte. Dies löste allgemeine Unzufriedenheit bei den Richterswiler Mitgliedern des Verbandsvereins aus. Aber nachdem sie dann auf Grund sorgfältig vorgenommener Erhebungen darüber belehrt worden waren, dass sie bei 12% Rückvergütung, die der Konsumverein Richterswil gewährte, die Waren durchschnittlich mit 9% teurer bezahlten als im Verbandsverein, sah die Mitgliedschaft die Vorteile der wirklichen genossenschaftlichen Gütervermittlung ein, und heute ist der Umsatz im Lokal in Richterswil doppelt so gross als zur Parallelzeit des Vorjahres. Damit war die Beratung beendigt.

An der nächsten Konferenz sollen dann auch die Verbandsthesen behandelt werden.

In den Kreisvorstand VII wurde anstelle des Herrn Weber in Wetzikon Herr Jaggi in Rüti gewählt.

Die Frühjahrskonferenz soll in Grafstal-Kempttal abgehalten werden. Vielleicht muss aber vorher noch eine ausserordentliche Konferenz der Zürcher Vereine zur Stellungnahme zur Steuergesetzvorlage einberufen werden.

Die recht anregend verlaufene Tagung konnte um $4^1/_2$ Uhr von Herrn Dr. Balsiger geschlossen werden. Die Freunde in Stäfa haben uns den Aufenthalt recht angenehm zu gestalten gewusst, ihnen gebührt hier ein Wort der Anerkennung und des Dankes, der ihnen auch vom Kreispräsidenten abgestattet wurde.

---

**7. Konferenz des Kreises VIII** (Kantone Appenzell, St. Gallen und Thurgau), den 24. Oktober 1915 in **Arbon.** Von 55 Vereinen waren 36 mit 80 Delegierten vertreten. Mit den Mitgliedern des Vorstandes, der Delegation und den Aufsichtsratsmitgliedern des V. S. K. nahmen total 89 Mann an der Versammlung teil. Herr Vizepräsident Hablützel eröffnete um $10^1/_2$ Uhr die Versammlung. Mit kurzen Worten machte er die Anwesenden auf die Bedeutung der Tagung aufmerksam und freute sich der Gelegenheit, über die Aufgaben und Verpflichtungen der Verbandsvereine und des V. S. K. sich gegenseitig offen aussprechen zu können.

Da der Präsident, Herr Baumgartner, und Herr Dr. Schär erst später erscheinen konnten, musste die Behandlung der Verhandlungsgegenstände in der Reihenfolge geändert werden.

Das Protokoll der Frühjahrskonferenz wurde genehmigt. In den Kreisvorstand, als Ersatz für den demissionierenden Herrn Rist, Ragaz, wurde Herr Eggenberger in Grabs gewählt, welcher in der nachfolgenden Konstituierung das Kassieramt übernahm. Als nächster Versammlungsort wurde Appenzell bestimmt.

Die Behandlung der bekannten Thesen: «Die Warenvermittlung durch den V. S. K. und die Konsumvereine» nahm volle drei Stunden in Anspruch. Es würde zu weit führen, wenn wir die einzelnen Voten in diesem Berichte wiedergeben wollten, wir müssen uns vielmehr darauf beschränken, dieselben kurz zu markieren.

Das einleitende Wort über «Die Aufgaben der Verbandsvereine» sprach Herr Hablützel, Frauenfeld.

Die Vereine sollen nicht nur gut rentierende Artikel führen. Brennmaterialien und Kartoffeln sollten auch kleine Vereine vermitteln, dagegen warnt er junge Vereine vor Einführung von Spezialbranchen, wie Schuhe, Bonneterie und Mercerie. Er befürwortet die Abgabe von Waren auch an Nichtmitglieder, da diese dadurch am ehesten als Mitglieder gewonnen werden können. Das Eintrittsgeld sei abzuschaffen und dafür eher der Anteilbetrag zu erhöhen. Die Preiskalkulation sei sorgfältig und vorsichtig zu führen, mit Einrechnung aller Spesen, Zinsen und Verwaltungskosten. Für alle bedeutenden Abteilungen ist die Führung von Spezialkonti erforderlich. Die Abschreibungen sollen reichlich vorgenommen werden, namentlich an Mobilien, Maschinen und Waren. Die Rückvergütungen sollen beibehalten werden, aber mässig bemessen sein, eine Norm kann nicht aufgestellt werden, die örtlichen Verhältnisse müssen berücksichtigt werden.

Eine recht lebhafte Diskussion folgte den einleitenden Worten des Herrn Hablützel und man bekam davon ein Bild, wie verschieden die Ansichten in der einen und andern Frage sind und wie sehr verschieden die Verhältnisse bei den Vereinen sind. (Oft bestehen diese aber nur in einzelnen Köpfen.)

Ueber die Thesen a) «Aufgaben des V. S. K.» referierte Herr Präsident Baumgartner.

Er berührt kurz die bisherige Tätigkeit und die Entwicklung des Verbandes. Wenn der Krieg noch länger andauert, wird bei dem wirtschaftlichen Kampfe der V. S. K. noch grosse Aufgaben zu erfüllen haben. Die Vereine müssen zu vermehrten Leistungen gegenüber dem Verbande angehalten werden. Die Gründung von Zweckgenossenschaften sei zu fördern. Es soll eine grössere Zentralisation angestrebt werden. Kleinere Vereine sollen fusioniert werden, um sie leistungsfähiger zu gestalten. Um die Produktionstätigkeit des V. S. K. zu ermöglichen sind grosse Mittel erforderlich.

Eine lebhafte Diskussion setzte auch hier ein. Die hohen Zinsberechnungen und die oft etwas künstlich verkürzte Valutaberechnung wurden scharf getadelt. Ein Zwangsbezug von Waren wird nicht möglich sein, ist auch, im Interesse einer gesunden Weiterentwicklung unter dem Einflusse der Konkurrenz, nicht wünschbar. Dagegen soll der V. S. K. wo immer möglich bevorzugt werden. In letzterer Hinsicht gibt es viele Vereine, die ihr Gewissen nicht mit Ruhe erforschen können. Durch gemeinsame Warenbezüge liessen sich bedeutende Transportspesen ersparen. Die Durchführung begegnet aber immer grossen Schwierigkeiten und Unannehmlichkeiten.

Von einer Seite wird die im «Grütlianer» geübte Kritik am V. S. K. angezogen und auf die schädigende und böswillige Art einer solchen Kritik (absichtliche Entstellung von Tatsachen und gehässige persönliche Angriffe) aufmerksam gemacht und das Treiben scharf verurteilt.

In seinem Schlusswort fasste Herr Dr. Schär die gefallenen Voten zusammen, da und dort ergänzend und erläuternd.

Dann schloss er an die bereits von Herrn Fürsprech Huber in Rorschach erteilten Aufschlüsse über den Einfuhrtrust (S. S. S.) und die dadurch bedingte Revision der Verbandsstatuten einige Ergänzungen an. Den kriegführenden Staaten müssen für die Warenlieferungen die weitgehendsten Garantien gegeben werden. Die Verbandsvereine müssen zu den nämlichen Garantien verpflichtet werden, wie der V. S. K. Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung sei zu diesem Zwecke nach Luzern angesetzt.

Um 3 Uhr konnte der Präsident die sehr anregend verlaufene Versammlung schliessen, indem er hoffte, dass alle Delegierten bereit seien, für die Leistung vermehrter Opfer einzutreten, und dass die Konsumvereine dadurch gestärkt aus der Krisis hervorgehen werden.

Das flott servierte Mittagessen wurde noch gewürzt durch prächtige Darbietungen der Stadtmusik Arbon. Für diese freundliche Aufmerksamkeit dem Konsumverein wie der Stadtmusik den herzlichsten Dank. Nicht minder herzlich sei die Spende an «geistigen» und «leiblichen» Genüssen verdankt.

*G. M.*

## Aus unserer Bewegung

**Grafstal-Kempttal.** (V.-Korr.) *Dagobert Hasler †.* Ein schwerer Verlust hat unsere Konsumgenossenschaft betroffen. Dagobert Hasler, seit zwei Jahren Präsident und vorher als Buchhalter in mustergültiger Weise in der Verwaltung tätig,

ist nach schwerer Krankheit im Alter von erst 37 Jahren uns entrissen worden. Von Geburt Badenser, aber seit vielen Jahren in der Schweiz, in Schaffhausen und Uzwil niedergelassen, war er im Denken und Fühlen, in seinem ganzen Wesen längst Schweizer geworden, war doch seine wackere Gattin selbst Schweizerin. Dagobert Hasler ist aus Verhältnissen hervorgegangen, die ihm schon frühe den Weg in die Arbeiterbewegung und damit auch in die genossenschaftliche Bahn wiesen. So war er in Uzwil ein tätiges und eifriges Mitglied der Konsumverwaltung und daneben ein eifriger Förderer seiner Berufsorganisation. Seine Tätigkeit in der letztern wurde ihm zum Verhängnis; ein brutales Unternehmertum setzte ihn mitten im Winter nicht nur auf die Strasse, sondern auch auf die schwarze Liste, um ihn moralisch und finanziell auf die Knie zu zwingen. Eine schwere Zeit der Arbeitslosigkeit kam über die Familie. Die wackere Gattin jedoch stand dem kämpfenden Gatten treu zur Seite, und schliesslich fand er eine Heimstatt in Kempttal, wo er nicht nur seine gründlichen Berufskenntnisse als Mühlenbauer nutzbringend verwenden, sondern auch seinen Schaffensdrang auf genossenschaftlichem und gewerkschaftlichem Gebiete im Dienste seiner Mitarbeiter und der gesamten Arbeiterschaft betätigen konnte.

Die Konsumgenossenschaft verliert in ihm ihren kraftvollen und zielbewussten Leiter, der nach innen und aussen, ohne Ansehen der Person, streng aber gerecht seines Amtes waltete. Es war eine Freude, z. B. die Leitung einer Generalversammlung unter seinem Vorsitz zu verfolgen. Der Verlust ist um so schwerer, als er in eine Zeit fällt, die zu den schwierigsten zählt und den Leitungen der Genossenschaften schwere Stunden bereitet.

Für uns, die wir in gemeinsamer, aufopfernder Arbeit und in echter treuer Freundschaft mit Dagobert Hasler verbunden waren, ist sein Verlust doppelt schmerzlich. Sein offenes, gerades Wesen, seine praktische Weltanschauung, sein tüchtiges Können und seine Lebenserfahrung, machten den Umgang mit ihm zu einem Erlebnis. Nebst der ernsten Arbeit, verschmähte er auch eine fröhliche Stunde im Freundeskreise nicht, genoss aber stets mit Mass und Ziel und war seiner Gattin und seiner zahlreichen Familie ein treubesorgter Gatte und Vater.

Nun hat der Tod seinem arbeitsreichen Leben ein Ziel gesetzt, zu einer Zeit, wo er noch jahrzehntelang nützliche und fruchtbringende Arbeit für die Genossenschaft hätte leisten können.

So schlaf denn wohl, treuer Freund und Kampfgenosse, die, die dir nahestanden, werden dir ein treues Andenken bewahren, wenn Einer, so hast du es um uns verdient.

**Interlaken.** (B.-Korr.) Ein Kampf, wie wir solchen seit unserer Tätigkeit im Genossenschaftswesen noch nie erlebt haben, wird gegenwärtig gegen unsere Genossenschaft geführt. Die Grossistenfirma Raeuber A. G. will uns den Todesstoss versetzen. Das mächtige Emporblühen des Genossenschaftsgedankens in den Bergtälern ist genannter Firma derart unbequem geworden, dass sie nichts unterlässt, uns am Aufstieg zu hindern. Ob den Aktionären der Firma Raeuber ihr Vorhaben gelingen wird, hängt selbstredend von der Genossenschaftstreue unserer Mitglieder ab. Vor zirka 2 Jahren hat diese A. G. in Unterseen eine Filiale eröffnet, im guten Glauben, unsere dortige Filiale ruinieren zu können; davon ist jedoch bis heute nichts zu verspüren. Diese Tatsache hat die Raeuber A. G. dermassen in den Harnisch gebracht, dass sie ihr Heil in Bönigen und Grindelwald versuchen will, wo wir ebenfalls festen Fuss gefasst haben. Namentlich Grindelwald soll der Ort sein, unsere Genossenschaft zu treffen. Das «Oberl. Volksblatt» hat es öffentlich dokumentiert, dass in Grindelwald dem Konsumverein Konkurrenz gemacht werden müsse und es wurde hiezu die Firma Raeuber auserkoren. Wir unsererseits sind heute schon fest davon überzeugt, dass diese Firma auch in Grindelwald keinen Erfolg haben wird, denn auf die Genossenschafter von Grindelwald können wir uns verlassen und findet dort das Gebaren der Grossistenfirma keinen Anklang.

Das Vorgehen der A. G. lässt aber zu unserer Genugtuung sicher schliessen, dass der Konsumverein den Privathändlern bereits ein gefährlicher und nicht zu unterschätzender Gegner geworden, der nicht so leicht zu überwinden ist. Auch spricht man davon, dass in unserem Filialort Ringgenberg eine Räuberfiliale ins Leben gerufen werden soll; lassen wir sie nur kommen. Die Ringgenberger Genossenschafter sind ebenfalls aufgeklärt.

Sehr schlecht zu sprechen sind ferner die *Bäckermeister* des Oberlandes auf unsere Konsumbäckerei. Unsere Verwaltung setzte, gestützt auf den Rückgang des Mehlpreises, ab 1. Oktober den Brotpreis von 48 Cts. auf 46 Cts., die Bäckermeister dagegen versammelten sich in Thun und wollten erst ab 16. Oktober den Brotpreis auf 46 Cts. herabsetzen. Bei Bekanntwerden unseres Beschlusses gingen die Herren Bäcker in ihrer blinden Wut hin und setzten den Brotpreis auf 45 Cts.; sie glaubten damit unserer Genossenschaft einen schlimmen Streich spielen zu können, doch weit gefehlt, auch wir kamen den Brotessern weiter entgegen und verkauften unser Brot für 45 Cts. Mit unserem Vorgehen haben wir wieder einmal den glänzenden Beweis erbracht, dass doch die Konsumvereine es sind, die die Preise bestimmen, mögen unsere Gegner noch so sehr gegen diese Tatsache sich auflehnen und das Gegenteil behaupten. Hätten wir die Konsumvereine nicht, würde der Wucher nur noch üppiger ins Kraut schiessen.

**Luzern.** (H. P.-Korr.) *Die Krankenkasse der Angestellten des A. C. V. Luzern* hat ihren 14. Jahresbericht, der mit dem Betriebsjahr des A. C. V., d. h. dem 31. August abschliesst, im Drucke erscheinen lassen. Die im Jahre 1901 ins Leben gerufene Kasse ist nun heute eine vom Bundesamt anerkannte subventionsberechtigte *Betriebskrankenkasse*. Sie zählt 108 männliche und 73 weibliche, zusammen 181 Aktivmitglieder. Daneben wird nun ab 1. September als neue Abteilung die *Familienversicherung* geführt, in welche die nächsten Angehörigen der Angestellten aufgenommen werden können.

Nach den neuen, mit 1. Januar 1915 in Kraft getretenen Statuten, sind sowohl die *Pflichten* der Mitglieder, wie deren *Rechte* ausgedehnt worden. Die Beiträge betragen 2% des Lohnes, wovon der Arbeitgeber die eine Hälfte übernimmt. Dafür erhalten die Mitglieder ein ganzes Jahr lang Arzt und Medikamente frei und eine Lohnvergütung von 100% während 6 Monaten und 75% während den folgenden 6 Monaten. An ärztlich verordnete Kurkosten werden während sechs Wochen täglich Fr. 4.— vergütet. Bei der Abteilung Familienversicherung sind deren Mitglieder ebenfalls während 12 Monaten frei von den Kosten für Arzt und Medikamente. Dagegen wird hier kein Krankengeld (Lohnausfall) bezahlt, indem hier eben nur Frauen und Kinder in Frage kommen.

Im Berichtsjahr betrugen die Einnahmen der Kasse 7366 Fr. und die Ausgaben 6260 Fr., wovon 3551 Fr. für Arztkosten, 485 Fr. für Kurkosten und 1217 Fr. für Lohnausfall. Letztere würden um 6321 Fr. höher sein, wenn nicht der Arbeitgeber den Lohnausfall kranker Angestellter im ersten Monat aus dem Betriebe bestreiten und damit die Krankenkasse ganz wesentlich entlasten würde. Krankentage waren es 1507 in 94 Erkrankungsfällen oder durchschnittlich 16 Tage per Fall.

Das Vermögen der Kasse betrug am 31. August 1915 Fr. 29,827.46, wovon nahezu die Hälfte in Werten des A. C. V. und V. S. K., der Rest in Staatsobligationen angelegt ist.

Wenn man den relativ kurzen Bestand der Kasse ins Auge fasst, wird gesagt werden dürfen, dass dieselbe sich schon recht gut entwickelt hat und heute als eine solid fundierte Betriebskrankenkasse mit weitgehenden Leistungen bezeichnet werden darf. Die gute Fürsorge, welche hier der A. C. V. Luzern für seine erkrankten Angestellten getroffen hat, darf sich sehen lassen und gereicht der Genossenschaft, die ebenfalls am 31. August d. J. ihr 25. Betriebsjahr abschloss, nicht zur Unehre. Wenn in den nächsten Jahren die durch Kriegsausbruch verhinderte Lösung der Invaliditäts-, Alters- und Hinterlassenenversicherungsfrage glücklich erreicht werden kann, wird die heute noch offene Lücke in der Fürsorge des arbeitsunfähig gewordenen Personals und seiner Familienangehörigen geschlossen sein.

Möge der Zeitpunkt auch für dieses Werk vom Kriege nicht mehr lange hinausgeschoben werden, sondern baldiger Friede ein weiteres Friedenswerk schaffen.

**Oberburg.** *Gottlieb Schneider †.* Mitten aus seiner Arbeit wurde am 20. Oktober der langjährige Verkäufer der Allg. Konsumgenossenschaft Oberburg in der Filiale in Rüegsauschachen durch einen Herzschlag herausgerissen, und damit seiner erfolgreichen Tätigkeit durch den Tod ein leider viel zu frühes Ende bereitet. An seinem Grabe trauert eine Witwe mit einer Kinderschar, von denen 5 noch unerwachsen sind und der väterlichen Fürsorge noch so sehr bedurft hätten.

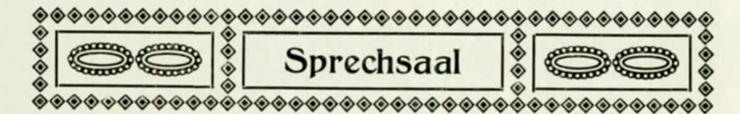
Die Genossenschaft verliert an ihm einen treuen, stets diensteifrigen Angestellten, der dem Genossenschaftswesen ein eifriger Förderer gewesen ist. Nun ist er von uns gegangen. Seine Ueberzeugung soll uns jedoch zum Vorbild dienen und weiterleben; sein Andenken wird in Ehren gehalten werden.

**Rheinfelden.** (E.-Korr.) Einen wichtigen Beschluss hat unsere Genossenschaft in ihrer ausserordentlichen Generalversammlung vom 24. Oktober gefasst. Nachdem unser Konsumverein seit einer Reihe von Jahren mit seinem günstigst gelegenen Verkaufsladen bloss zur Miete war, hat er nun die betreffende Liegenschaft um die Summe von 50,000 Fr. käuflich erworben. Fast ohne Diskussion genehmigte die Generalversammlung den vorliegenden Kaufvertrag und bewilligte den verlangten Kredit für Umbauten im Betrag von 15,000 Fr. Die Versammlung hat damit gezeigt, dass sie trotz der wirtschaftlich gedrückten Zeitlage den geschäftlichen Weitblick und das Vertrauen in eine bessere Zukunft nicht verloren hat.

Herr Dr. Faucherre aus Basel erfreute sodann die Versammlung durch einen hochinteressanten Vortrag über «Die momentane wirtschaftliche Lage der Schweiz und die Konsumvereine». Er schilderte die fast unüberwindlichen Schwierig-

keiten, denen zurzeit die Lebensmitteleinfuhr begegnet, zeichnete die anerkannt hervorragenden Leistungen der Konsumvereine im allgemeinen und des V. S. K. im besonderen während der Kriegszeiten und warnte vor unangebrachter Sorglosigkeit, die anstelle der anfänglichen Panik unter der schweizerischen Konsumentenschaft allmählich Platz greifen will.

Insbesondere ermahnte der Referent die Genossenschafter zu vermehrtem Zusammenhalten und zur wirksamen Unterstützung des Verbandes dadurch, dass sie ihm mehr als bisher die Sparpfennige der lokalen Genossenschaft zur Verfügung stellen, statt sie dem Privatkapitalismus dienstbar zu machen. Mögen diese Anregungen Früchte tragen.



## Sprechsaal

**Ueber genossenschaftliche Frauengilden.** Im demokratischen Wesen der Konsumgenossenschaften liegt es begründet, dass den Mitgliedern ein weitgehendes Mitsprache- und Mitbestimmungsrecht eingeräumt ist. Dabei wird selten ein Unterschied gemacht zwischen Männern und Frauen. In den meisten Vereinen haben die Frauen das gleiche Recht in der Mitgliedschaft, in den Generalversammlungen, inbezug auf das aktive und passive Wahlrecht, wie die Männer. Allerdings machen die Frauen von ihren Rechten als Mitglieder von Genossenschaften nicht viel Gebrauch. Es ist eine alte Klage, dass nicht nur die männlichen Mitglieder, sondern auch die Frauen schlechte Versammlungsbesucher sind. Der Grund hiefür mag zum Teil darin liegen, dass bei Wahlen in die Genossenschaftsbehörden die Frauen oftmals übergangen werden, selbst dann, wenn ein Vorschlag ihrerseits vorliegt.

Wenn sich die Frauen im politischen Leben absondern und eigene Frauenvereinigungen gründen, so haben sie dazu Ursache, weil sie kein Mitspracherecht, jedenfalls kein Wahl- und Stimmrecht besitzen. Freilich begegnet man in neuerer Zeit auch in politischen Versammlungen, besonders in denjenigen der Arbeiterschaft, Frauen, aber das sind Ausnahmen. Im allgemeinen bekümmern sie sich wenig um die Politik. Anders im Genossenschaftswesen. Dieses vermochte das Interesse der Frauenwelt an unserer Bewegung einigermassen zu wecken, jedenfalls aber nicht in dem Masse, als es bei der Wichtigkeit der Sache wünschenswert wäre. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass an einigen Orten besondere genossenschaftliche Frauenorganisationen, auch Frauengilden genannt, gebildet wurden oder im Entstehen begriffen sind. Weil es sich hier um eine, besonders für unsere Verhältnisse neue und eigenartige Erscheinung handelt, müssen wir uns damit beschäftigen. Wir dürfen die Bildung von Frauengilden, Kommissionen usw. nicht ohne weiteres als etwas selbstverständliches ansehen, sondern wir müssen prüfen, ob dabei das Aufleben oder Neubeleben des Interesses der Frauen an den Konsumgenossenschaften vor sich geht oder ob ein Selbstzweck erreicht werden soll, ob die mangelnde Initiative der Männer die Frauen zusammengeführt hat, wie das ja zuweilen geschieht bei Fragen, denen die Herren der Schöpfung nicht das nötige Interesse entgegenbringen.

Die Erscheinung, dass die Frauen, die doch eigentlich die Verwalterinnen der Hauswirtschaft, also auch des «Konsums» in der Familie sind, sich mehr wie bisher anschicken, aktiv an der Genossenschaftsbewegung sich zu beteiligen und sich den nötigen Einfluss in Fragen der Lebensmittelversorgung verschaffen wollen, werden wir wohl alle auf das lebhafteste begrüssen. Wir müssen es schon darum begrüssen, weil wir damit die Frauen als wertvolle Mitarbeiterinnen an unserer Sache gewinnen können. Das wäre ohne Zweifel ein grosser Gewinn. Zuvor müssen wir uns aber die Frage vorlegen, warum sollen die Frauen in gesonderten Organisationen arbeiten, um die Konsumenteninteressen fördern zu helfen? Wäre es nicht besser, wenn die rührigen Frauen unter den Genossenschafterinnen in die Genossenschaftsbehörde hineingewählt würden, wenn ihnen Gelegenheit gegeben würde, ihre Fähigkeiten innerhalb der bereits bestehenden Aufsichts-, Kontroll-, Inspektions- und Propagandakommissionen zu entfalten? Warum sollen die Frauen sich absondern, nur in ihren Kreisen über Fragen genossenschaftlicher Natur reden? Sind sie dazu ohne weiteres befähigt oder müssen sie nicht auch, wie die Männer, sich zuerst einarbeiten?

Sehen wir doch einmal zu, wie die Sache in Wirklichkeit ist. Bei jeder Neubestellung von Genossenschaftsbehörden werden Männer gewählt, welche in diesem neuen Wirkungskreise noch viel lernen müssen, wie wir ja alle noch fortwährend zu lernen haben. Es bedarf auch das treueste Mitglied und der überzeugteste Genossenschafter bei einer Berufung in die Behörden einer guten Zeit, bis er sich in das Wesen und die Grundsätze des Genossenschaftswesens und in die Geschäftsführung eines Vereins eingearbeitet hat. Bei den Frauen ist es auch nicht anders. Jede Frau, die zur Mitarbeit im Genossenschaftsbetriebe berufen wird, muss zuerst lernen, bevor sie eine massgebende Stimme im Rate abzugeben imstande ist. Eben weil der Betrieb einer Genossenschaft keine so einfache Sache ist, sollte auch die Frau durch ihre Mitarbeit in den Behörden bestrebt sein, sich vorerst die nötigen Kenntnisse zu verschaffen. Ist sie dann einige Zeit in dieser Richtung tätig, so wird man es begrüssen, wenn sie ihre Erfahrungen andern Frauen mitteilt.

Die Bildung von Frauengilden wird vielfach von dem Gesichtspunkte aus befürwortet, dass man sagt, es sei einer Frau leichter, wieder zu Frauen zu reden und sie zu überzeugen. Angenommen, es sei das der Fall, so spricht das immer noch nicht für die Notwendigkeit einer Absonderung der Frauen in besonderen Vereinigungen. Wenn es sich darum handelt, in einer Versammlung von Genossenschafterinnen über irgend eine Frage zu referieren, so wird eine in den Genossenschaftsbehörden mitarbeitende und erfahrene Frau viel eher dazu in der Lage sein und ihre Worte werden um so mehr Gewicht haben, als sie mit der nötigen Sachkenntnis belegt werden können. Die Eigenschaft einer Frau Vorsitzenden in einer Frauenkommission ist noch keine Gewähr, dass die Inhaberin dieser Stelle über die nötige Qualifikation als «Führerin» in Genossenschaftsfragen verfügt.

Sofern man den vorstehenden Einwänden gegen die Bildung von genossenschaftlichen Frauengilden nicht in allen Teilen beipflichten kann, so spricht noch ein anderer gewichtiger Grund dagegen, nämlich die durch die Absonderung der Frauen entstehende Zersplitterung der Kräfte. Dieses Bedenken ist zu ernst, als dass es leichthin übergangen werden könnte; es ist sogar wichtiger als alle anderen. Betrachten wir doch einmal den Stand unserer schweizerischen Konsumgenossenschaften. Der Verband und die Vereine nehmen an Mitgliederzahl von Jahr zu Jahr zu, aber es fehlt unserer Bewegung, wie schon wiederholt von anderer Seite hervorgehoben worden ist, die innere Vertiefung. Wir sind zahlreicher, aber nicht besser geworden. Wir haben alle Mühe, um die Durchschnittskonsumation jährlich um einige Franken hinaufzubringen, trotzdem die Zahl der Artikel täglich wächst und die Kaufgelegenheit dadurch grösser wird. Woran liegt das, warum geht es mit der vollen Hingabe der Kaufkraft an die Genossenschaft nicht rascher vorwärts, warum wächst die genossenschaftliche Treue nicht in dem Masse, wie die Bewegung an Zahl ihrer Teilnehmer? Sind daran nur die Frauen schuld, so dass es notwendig ist, diese besonders zu organisieren und ihr genossenschaftliches Verständnis zu heben? Das wird niemand behaupten wollen, sondern jedermann wird zugeben müssen, dass wir alle, die Männer nicht minder als die Frauen, an diesen Verhältnissen mitschuldig sind. Ja, die Männer noch mehr als die Frauen, denn schliesslich ist doch der Mann der Erhalter und Ernährer der Familie; ihm sollte am meisten daran gelegen sein, dass sein Verdienst in der Haushaltung die bestmögliche Verwendung findet. Darnach trachten aber die wenigsten Haushaltungsvorstände, sonst würden sie die Frauen zur genossenschaftlichen Treue anhalten und dann müsste es mit dem Stande unserer Bewegung besser stehen. Die Sache liegt demnach so: wo der Mann ein überzeugter Genossenschafter ist, wird er seine Frau zu genossenschaftlicher Hauswirtschaft veranlassen und sie nach dieser Richtung kontrollieren; ist dagegen der Mann gleichgültig, so wird unter Umständen die Frau mehr Einsicht haben und genossenschaftlich handeln. Sind aber beide Ehegatten gegenüber dem Nutzen des genossenschaftlichen Einkaufes gleichgültig, so bedarf es eben der Aufklärung für beide. Diese Aufklärungsmittel haben wir in unserer Genossenschaftspresse, in Mitgliederversammlungen, in den Genossenschaftsbehörden verschiedenster Art. Hier wie dort sollen Mann und Frau nebeneinander arbeiten, am gleichen Stricke ziehen, nicht der Mann hin und die Frau her. Dann werden wir erspriessliche Resultate erzielen. Aber gearbeitet muss werden.

Wo also die Frau ein wirkliches Interesse an der Genossenschaftsbewegung zeigt, soll sie mit dem Manne gemeinsam zur Arbeit herangezogen werden. Wählen wir Frauen in alle Behörden, das muss im Interesse unserer Sache mit allem Nachdruck verlangt werden. Wählen wir schliesslich so viel, dass sie in der Mehrheit sind. Wer sich davor fürchten wollte, den möchten wir an das Wort der Herzogin von Burgund erinnern: «Man muss doch zugeben, dass in England die Königinnen besser regieren als die Könige . . . weil unter den Königen die Frauen und unter den Königinnen die Männer regieren!» *F.*

---

**St. Gallisches.**[1] (J. G.-Korresp.) Es sind namentlich *zwei Erscheinungen*, die uns heute veranlassen, im «Schweiz. Konsum-Verein» näher darauf einzutreten, welche gewiss auch weitere Kreise interessieren. Es gilt ja, in unserer Presse zur allgemeinen Belehrung aus den täglichen Erscheinungen des Konsumvereinswesens zu berichten, damit man aus allem eine Lehre und neue Anregung zieht.

[1]) Wegen Stoffandranges etwas verspätet.

Der **Konsumverein St. Gallen A.-G.**, der aus verschiedenen Gründen heute dem V. S. K. noch ferne steht, hat vor einiger Zeit seinen 43. Geschäftsbericht veröffentlicht. Aus demselben geht hervor, dass der Umsatz von Fr. 2,216,669.07 auf Fr. 2,167,915.90 zurückgegangen ist, also um rund 2%. Der Betriebsüberschuss von Fr. 203,117.45 fand folgende Verwendung: Dividenden auf das Aktienkapital von Fr. 250,000.— zu 6% = Fr. 15,000; Rückvergütung auf Spezereien 10%, auf Brot 7%, total Fr. 149,271.05; Abschreibungen auf den Liegenschaften Fr. 16,000.—; Zuweisung an den Angestellten-Unterstützungsfonds Fr. 8000.—. Fr. 14,846.40 erübrigten sich zur Bestreitung der Honorare an Verwaltungsrat und Kontrollstelle und zu Vergabungen zu gemeinnützigen Zwecken. An Steuern bezahlte der Konsumverein St. Gallen total Fr. 40,234.65, während die Unkosten Fr. 279,701.03 erreichten. Die Angestellten - Unterstützungskasse verfügt über ein Vermögen von Fr. 167,733.86, wovon Fr. 148,000.— in Pfandbriefen auf Liegenschaften des Konsumvereins angelegt sind.

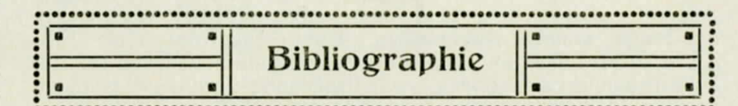
Auffallend bei der Generalversammlung, die nota bene gerade durch das Aktienvertretungsverhältnis in letzter Zeit für die grosse Masse der Mitglieder und Hauptkonsumenten immer bedeutungsloser wurde, ist, dass in letzter Stunde, d. h. bei der allgemeinen Umfrage, ein Antrag eingebracht wurde, der *Abschaffung des Pluralsystems* forderte, d. h. das Stimmrecht der vertretenen Aktien, damit das grössere Interesse der Mitglieder wieder geschaffen werde. In Form einer Auftragserteilung an die Verwaltungskommission, diese Anregung zu prüfen und an nächster Versammlung Bericht zu erstatten, fand die Angelegenheit für diesmal ihre Erledigung, wird aber schwerlich mehr zur Ruhe kommen, selbst wenn von «oben» dem berechtigten Wunsche aus begreiflichen Gründen grosse Opposition gemacht werden sollte. Vielleicht wird der Krieg auch in St. Gallen der Forderung der Schaffung einer vollwertigen Konsumgenossenschaft zum Durchbruch verhelfen. Die immerwährenden Anstürme müssen selbst den starken Konsumverein St. Gallen zum Nachgeben zwingen, will er nicht riskieren, dass neben ihm eine neue Institution entsteht, die dank der starken Unterstützung breiter Volksschichten selbst dem Konsumverein A.-G. empfindlich schaden würde. Die St. Galler Konsumenten verlangen nun einmal nach einer *Konsumgenossenschaft* und die Ausschaltung aller Privilegien für Einzelne, und dieser Forderung wird über kurz oder lang Nachachtung verschafft werden müssen.

Der **Arbeiterkonsumverein Rorschach**, über dessen Rechnungsergebnis schon berichtet worden ist, hat unter der Kriegszeit — wie bekannt — schwere Einbusse erlitten, ist doch der Jahresumsatz von Fr. 765,640.— auf Fr. 694,620.— zurückgegangen. Wenn trotz der Krise und all ihren Begleiterscheinungen der Betriebsüberschuss dank der Einsicht und Sparsamkeit der Verwaltung eine Rückvergütung von 9% ermöglichte (1913/14: 10%), so konnte man annehmen, die Generalversammlung fände diesen Abschluss als befriedigend. Doch die Mitglieder, die die Versammlung besuchten, liessen sich von einigen Geldsackinteressenten verleiten und es wurde mit Mehrheit ein Beschluss gefasst, es seien 10% Rückvergütung zu verabfolgen. Diese höchst bedauerliche Erscheinung lässt sich wohl zum Teil darauf zurückführen, dass im Arbeiterkonsumverein seit Jahren der Kampf um die Rückvergütung besteht und dass selbst Verwaltungsorgane der hohen Rückvergütung immer das Wort redeten. Wenn heute die aller Wahrscheinlichkeit nach geschlossen auftretende Verwaltung in Abschreibungen und Verzinsungen sich einschränkte, um die 9% Rückvergütung zu ermöglichen, so wollte sie eben damit die Wünsche der Mitglieder nach Möglichkeit befriedigen. Doch die Versammlung beschloss, wie gesagt, anders.

Nach den Statuten findet der Betriebsüberschuss folgende Verwendung: Abschreibungen auf Immobilien 2%, auf Mobiliar 10%, auf Maschinen 20% und Zuweisung an den Reservefonds 5%, welch letzterer die Höhe von 25% des Umsatzes erreichen muss bevor eine kleinere Einlage stattfinden darf. Art. 41 bestimmt im besondern: «Der Reserve- und Tilgungsfonds darf zur Auszahlung höherer Rückvergütungen auf Warenbezüge *nicht* benützt werden» usw. Nun verstehen wir nicht, wie von der Verwaltung der Mehrheitsbeschluss der Generalversammlung überhaupt zur Diskussion und nachher zur Verwirklichung kommen konnte, da diese Versammlung doch nicht über die Statuten hinausgehen konnte, ohne eine weitere Versammlung zur Statutenrevision einzuberufen. Nach unserer Meinung wäre die hartnäckige Verweigerung der Entgegennahme eines solchen Mitgliederbeschlusses der Verwaltung zugestanden, denn letzten Endes ist doch sie wieder verantwortlich, wenn sie statutenwidrige Beschlüsse zur Durchführung bringt. Wenn es wahr sein soll, was st. gallische und andere Blätter (sonderbarerweise hat selbst die «Neue Zürcher Zeitung» die Spalten den Interessen des sonst ihr gewiss nicht nahegelegenen Arbeiterkonsumvereins Rorschach geöffnet) berichten, dass nämlich die Rechnungskommission — mit Zustimmung der Verwaltung — einen sonst unserer Bewegung absolut nicht zugetanen Anwalt beauftragte, den Versammlungsbeschluss gerichtlich anzufechten, so stehen wir vollends vor einem Rätsel. Wir können es nicht glauben und hoffen, dass der bereits ausgeführte Beschluss der Generalversammlung im Schosse des Vereins seinen friedlichen Abschluss finde, denn unsere Bewegung macht sicherlich keine Ersparnisse, um sie in so leichtfertiger Weise an den Advokaten und Gerichten zu vergeuden. Vorsicht und strikte Durchführung der Statuten werden aber unsere Vereine vor ungerechten und rücksichtslosen Beschlüssen der Mitglieder bewahren.*)

Noch ein Wort an den Korrespondenten der «Neuen Zürcher Zeitung», dessen Artikel natürlich in einem Teil der st. gallischen Presse bereitwilligst Verbreitung fand. Was das teure Geld und die Barzahlung beim V. S. K. für den finanziell gut dastehenden Arbeiterkonsumverein Rorschach betrifft, so liegt eben die Schuld an letzterem selbst, indem das Geld in Wertschriften von Privat- und andern Instituten angelegt war und nicht in unserer Bewegung selbst, im V. S. K., wodurch ihm die Benützung seines Ersparten eben verunmöglicht wird, im Gegensatz zu jenen Vereinen, die auch ihr Erübrigtes in den Dienst des V. S. K. stellten. — Was die Bezüge des Arbeiterkonsumvereins beim V. S. K. betrifft, so ist es sehr lobenswert, dass sich das gegenseitige Verhältnis bedeutend gebessert hat. Der 26. Rang im Bezuge, den dieser Verein einnimmt, bezieht sich aber auf die Gesamtsumme, die sich beim Gesamtumsatz auf zirka 50% stellt (Umsatz Fr. 695,000.—, Bezug Fr. 311,000.— rund), was also dem Wunsche aus der Mitte der Versammlung, beim V. S. K. noch mehr zu beziehen, keinen Einhalt tun kann. Die Schreibweise des Korrespondenten der «N. Z. Z.» zeigt uns nur zu deutlich, dass er nur gegen unsere Bewegung arbeiten will; daher wird er wohl auch richtig eingeschätzt werden.

*) **Anmerkung der Redaktion:** Wir würden es auch vorziehen, wenn durch einen Wiedererwägungsbeschluss in einer zweiten ausserordentlichen Generalversammlung auf den statutenwidrigen Beschluss der ersten Generalversammlung zurückgekommen würde. Ergreift jedoch niemand die Initiative zu einem solchen Schritte, so steht es natürlich jedem Mitgliede frei, den statutenwidrigen Beschluss durch gerichtliche Klage anzufechten, und zwar mit Erfolg, denn, wenn auch die Generalversammlung König d. h. oberstes Organ ist, steht sie doch nicht über den Statuten. Unserer Auffassung nach hat die Verwaltung selbständig nicht nur das Recht, sondern sogar die Pflicht, solche statutenwidrige Beschlüsse nicht auszuführen. — Der Tagespresse entnehmen wir, dass auf Samstag, den 30. Oktober eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen wurde. Leider kam die Versammlung nicht auf ihren statutenwidrigen Beschluss zurück, sondern beharrt auf der Auszahlung von 10% Rückvergütung.




## Samenkörner

Illustrierte Monatsschrift für Volkswohlfahrt.

Die **Oktobernummer** der «Samenkörner» ist soeben erschienen. Sie enthält u. a. den Schluss der Erzählung von Timm Kröger: «Dreschermelodien», ferner eine lustige Skizze: «Was Jim Baker von den Blauhähern erzählt», aus dem Englischen von Mark Twain. — Auf der Dichterseite finden wir die Namen von Longfellow, Otto Thalmann, H. Thurow. — Dr. P. Martell macht uns in einem längeren Artikel bekannt mit der Gewinnung und der Verarbeitung des *Kaffees*, während eine andere Abhandlung uns interessante Aufschlüsse erteilt über die Frage: «Wie viel Wasser gibt es auf unserem Erdball?» — Das gesundheitliche Gebiet beschlägt ein Artikel von Dr. Thränhart: Wert der Zimmerpflanzen im Winter. — Ferner werden wir mit einer abseits gelegenen Partie unseres Heimatlandes in Wort und Bild bekannt gemacht durch den Artikel «Die Samnaunstrasse», von Dr. Gustav Hegi. — Der Gartenkalender für den Monat November aus der Feder des Herrn H. Schmid, Obergärtner an der schweiz. Versuchsanstalt in Wädenswil, gibt wieder sehr wertvolle Winke über die gerade jetzt so wichtige Pflege des Gemüsegartens. — Auf der Kinderseite finden wir erzieherisch wertvolle Skizzen von Professor Dr. Fr. W. Förster: «Der Lehrer», und von Hans Blœsch: «Von der Mutter». Ein schönes Vollbild von Hans Lendorff ergänzt die Nummer aufs glücklichste.

Wir erinnern daran, dass die «Samenkörner» in vorzüglicher Ausstattung *nur 2 Fr.* im ganzen Jahr kosten. Probenummern unentgeltlich.

**Redaktionsschluss 4. November.**

Redaktion: Dr. Henry Faucherre.

Verantwortlich für Druck und Herausgabe: **Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.)** Für denselben: Dr. **Oskar Schär.**

Verband schweiz. Konsumvereine (V.S.K.)

## 8. Konferenz des VI. Kreises

**Sonntag, 7. November, vormittags punkt 9¼ Uhr**

**im „Hotel Jura" in Luzern.**

### Tagesordnung:

1. Appell.
2. Wahl der Stimmenzähler.
3. Verlesen des Protokolls der Konferenz vom 25. April 1915 in Lachen.
4. Die Warenvermittlung durch den V. S. K. und die Konsumvereine.
   (Siehe Einsendung unter «Kreiskonferenz» im Textteil des «Schweiz. Konsum-Verein» Nr. 37.)
5. Bestimmung des Ortes der nächsten Konferenz.
6. Anfragen und Anregungen aus dem Kreise der Mitglieder.

7. (Nachmittags 1½ Uhr) Besichtigung des «Konsumhof» des A. C. V. Luzern.

Nach § 10 der Kreisstatuten sind die Verhandlungen insofern öffentlich, als jedermann, der sich über die Mitgliedschaft bei einem Kreisvereine ausweist, Zutritt hat.

Gemeinschaftliches Mittagessen à Fr. 2.50 ohne Wein.

Wir richten an die Kreissektionen den ernsten Appell, für einen möglichst vollzähligen Besuch der Konferenz zu wirken und heissen die verehrten Delegierten zum voraus herzlich willkommen.

**Luzern**, den 11. Oktober 1915.

**Für den Kreisvorstand,**

Der Präsident: **Jos. Schmid.**
Der Aktuar: **A. Schuler.**



Verband schweiz. Konsumvereine (V.S.K.)

## Einladung

zur

## Konferenz des Kreises III

**Sonntag, 7. November 1915, vormittags 11 Uhr**
**im „Hotel Terminus"**

**in Spiez.**

### Tagesordnung:

1. Appell.
2. Protokoll der Frühjahrskonferenz.
3. Mitteilungen des Kreisvorstandes.
4. **Thesen** der Präsidentenkonferenz über die **Warenvermittlung durch den V.S.K. und die Tätigkeit der Konsumvereine.**
5. Bestimmung des Ortes der nächsten Konferenz.
6. Unvorhergesehenes.

Angesichts der lehrreichen Verhandlungen werden die Vereine in ihrem eigenen Interesse ersucht, die Konferenz zahlreich zu beschicken und die Zahl ihrer Delegierten der Konsumgenossenschaft Spiez bis Samstag, den 6. November 1915 mitzuteilen.

**Bern**, den 17. Oktober 1915.

**Für den Kreisvorstand,**

Der Präsident: **Fr. Tschamper.**
Der Sekretär: **Weibel.**

Verband schweiz. Konsumvereine (V.S.K.)

## Einladung

zur

## Herbst-Konferenz des IV. Kreises

**(Kantone Solothurn, Basel-Stadt und -Landschaft)**

**Sonntag, 14. November 1915, vorm. punkt 9 Uhr**

**im „Hotel zum Engel" in Liestal.**

### Tagesordnung:

1. Appell.
2. Mitteilungen.
3. Referat und Diskussion über Einführung des Bezugszwangs für gewisse Waren.
   Referent: Herr A. Portmann, Basel.
4. Bestimmung des nächsten Versammlungsortes.
5. Allgemeine Umfrage.

Anmeldungen für den gemeinschaftlichen Mittagstisch im „Hotel zum Engel", zum Preise von Fr. 2.— ohne Wein, beliebe man **rechtzeitig** zu richten an Herrn Direktor Heinis in Liestal.

Zu zahlreicher Beschickung einladend.

Für den Kreisvorstand,

Der Präsident: **Otto Berger.** Der Aktuar: **F. Gschwind.**